

Winterthurs Strassburger Schuld (1314-1479)

Autor(en): **Hauser, Kaspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **28 (1903)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-147867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WINTERTHURS
STRASSBURGER SCHULD.

(1314—1479).

VON

KASPAR HAUSER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Zur Befestigung und Vergrößerung ihrer Macht gründeten die Grafen von Kiburg die festen Plätze Diessenhofen, Frauenfeld und Winterthur. Alle drei Orte waren militärisch von hoher Wichtigkeit: Diessenhofen beherrschte die Wasserstrasse des Rheines und einen bedeutenden Brückenübergang; in Winterthur kreuzten sich verschiedene, stark benutzte Verkehrsadern; Frauenfeld hatte die Übergänge an der untern Thur in seiner Gewalt. Diese drei Punkte wurden somit zu kleinen Festungen erhoben und dienten bei kriegerischen Verwicklungen als Sammel- und Ausfallplätze für die umwohnenden kiburgischen Ministerialen. Inmitten der Kiburger Besitzungen liegend, eigneten sich diese Plätze ferner ganz vorzüglich zum Bezug, zur Lagerung und zum Verkauf der verschiedenen gräflichen Einkünfte; deshalb hoben die Kiburger die Bedeutung dieser Orte nicht nur durch Verleihung von Burglehen an ihre Dienstmannen, sondern auch durch Herbeiziehen von Kaufleuten, d. h. von Leibeigenen, die mit besondern Vorrechten, z. B. mit der Befreiung vom Fall, begnadigt wurden.

Während Diessenhofen auf St. Galler und Frauenfeld auf Reichenauer Boden entstand, wuchs Winterthur aus Kiburger Grund empor; daher übten da die Grafen ursprünglich die grundherrlichen Rechte aus und bezogen von den Einwohnern Hofstattgeld¹⁾, Garten- und Grundzinse und andere herrschaftliche Ab-

¹⁾ «Der Huszins ze Wintertur und das marchrecht, das an wintergarten und an ackern lit, geltent 10 ℔ 5 ℔ und 7 $\frac{1}{2}$ d. Zürcher». Habsburger Urbar I. S. 336.

gaben, die ein Beamter zu sammeln und den Herren zu Kiburg abzuliefern hatte.

Zur Förderung der jungen Orte versahen die Grafen von Kiburg sie mit besondern Rechten und Freiheiten. So erhielt Diessenhofen im Jahre 1178 ein Stadtrecht, und Graf Hartmann der alte brachte bedeutende Opfer dar, um Niederwinterthur kirchlich, wenigstens die Dienstmannen, Kaufleute und eine Anzahl Zinsbauern, von Oberwinterthur zu trennen (1180). Aus dem Wortlaute der Urkunde für diese Losscheidung geht hervor, dass Winterthur damals schon städtische Vorrechte, jedenfalls Marktrecht, hatte, und nicht erst 1264 von Rudolf von Habsburg zum ersten Male mit einem Stadtrechte begünstigt wurde. Die Richtigkeit dieser Annahme wird neben manchen andern Gründen auch dadurch bewiesen, dass im Jahre 1200¹⁾ in Winterthur ein Schultheiss auftritt und 1258 eine Getreideabgabe in Winterthurer Mass bestimmt wird²⁾.

In der Jugendzeit ihres Bestehens mag die Stadt Winterthur unter dem Schutze der mächtigen Kiburger Grafen glückliche Zeiten verlebt haben. Anders kam es, als Graf Hartmann der ältere, ohne Kinder, altersschwach wurde und immer mehr unter die Haube seiner Gemahlin Margaretha von Savoien geriet. Zu dieser Zeit mögen Steuern, Abgaben, Zölle und so weiter ungebührlich erhöht worden sein. Ein Hauptgrund zur Unzufriedenheit der Winterthurer Bürger lag aber wohl darin, dass sie von ihrem Herren der obgenannten Frau verschrieben wurden. Der herbeigerufene Rudolf von Habsburg dämpfte die Empörung Winterthurs und gab dem Orte ein neues Stadtrecht (1264).

Nach dem Kiburger Urbar von c. 1260 bezog die Herrschaft von Winterthur an Abgaben jährlich 74 fl 17 ß und 4 d .³⁾ Merkwürdigerweise wird in diesem Verzeichnis von einer beson-

1) Zürcher Urkundenbuch. B. I. S. 338, Nr. 459.

2) Z. U. B. III. S. 129, Nr. 1043.

3) Quellen z. Schweizer Geschichte. Bd. II. S. 26.

dern Steuer der Bürger nichts gesagt. Das Stadtrecht von 1264¹⁾ bestimmt ausdrücklich, dass es beim früher verordneten Zinse von liegenden Gütern sein Verbleiben habe, und fügt in Abschnitt 11 hinzu, die Stadt sei jährlich auf Martini zur Bezahlung von 100 Pfund Zürcher Münze als Steuer verpflichtet. Diese Summe sei für immer festgesetzt und dürfe nicht erhöht werden.

Zur Erlangung der Königswürde, zur Erhaltung und Vermehrung seiner Hausmacht brauchte Rudolf von Habsburg Geld, viel Geld, das seine Gebiete zu liefern hatten. Wie andere Orte wurde hiebei Winterthur hart mitgenommen, erhielt aber zur Linderung der Schmerzen vom neuen König im Jahr 1275 ein erweitertes Stadtrecht, das dem kleinen Gemeinwesen manche bedeutende Freiheiten verlieh. Unter Albrecht von Österreich kam die Steuerschraube in erhöhtem Masse zur Anwendung, so dass das Habsburger Urbar an vielen Stellen die Anmerkung machen musste, die Leute könnten in der Zukunft einen solchen Druck nicht mehr «erleiden». Eine schwere Zeit erlebte Winterthur während des Kampfes bei St. Georg 1292, April 13. Äusserst drückend lasteten die Kosten der Belagerung und des Krieges auf dem kleinen Orte, dessen Ringmauer noch schwach und zum Teil nur aus Holz erstellt war. Herzog Albrecht hatte Mitleid mit der bedrängten Stadt und befreite sie für 6 Jahre von der Bürgersteuer; dafür musste sie von der Herrschaft Schulden übernehmen und versprechen, an der Befestigung Verbesserungen vorzunehmen. In einem besondern Nachsatze enthielt die Urkunde die scharfe Pille, Winterthur habe für den Herzog an Schaffhausen 110 Mark Silber zu erlegen²⁾ (1293, Nov. 2). Obgleich die Steuer auf 100 \bar{u} jährlich festgesetzt war, wurde sie wie andern Orts nach Belieben, wenn das Bedürfnis

¹⁾ Nicht 1262, Troll, Bd. 6. S. 65. Geschichte der Stadt Winterthur 1845.

²⁾ Orig., Perg. Stadtarchiv Winterthur. Hermann am Stad zu Schaffhausen hatte von Herzog Albrecht einen Pfandbrief im Betrage von 110 Mark Silber » Winterthurer Gelötes«, 1292.

es verlangte, erhöht, oder es kamen ausserordentliche Steuern zum Einzug. Wie sehr Winterthur unter der Regierung Albrechts und seines Vaters mit Abgaben beschwert wurde, darüber gibt das Habsburger Urbar vom Jahre 1306 ergreifenden Ausdruck, indem es berichtet: Die Bürger Winterthurs geben als festgesetzte Steuer jährlich 100 fl g . Diese Abgabe hat aber die Herrschaft so sehr erhöht, dass sie zum meisten 150 Mark Silbers, zum mindesten 60 Mark Silbers geben mussten, ohne die Steuer, die sie von dem 15. und 20. Teil ihres fahrenden und liegenden Gutes bei ihrem Eide zu entrichten hatten, deren Summe sie nicht kennen ¹⁾.

Nach dem unerwartet schnellen Tode Kaiser Heinrichs VII. begann für Deutschland abermals eine schwere, kaiserlose Zeit. Das Haus Östreich setzte alle Hebel in Bewegung, um wieder die höchste Würde in den deutschen Landen zu erlangen. Um die Königskrone bewarben sich Herzog Friedrich von Östreich und Herzog Ludwig von Baiern. Durch Geldspenden, Versprechungen mit Verpfändungen suchten sie sich die Stimmen der Kurfürsten zu sichern und ihren Anhang unter den weltlichen und geistlichen Herren und den Reichsstädten zu vergrössern. Der Wahltag war auf den 19. Oktober 1314 angesetzt. Zu den Anhängern des Herzogs Friedrich gehörte der Erzbischof Heinrich von Köln, dessen Stimme er mit 40,000 Mark Silber erkaufte; ebenso versprach er den Räten dieses Kurfürsten 2000 Mark ²⁾. Für die richtige Leistung der Summe stellte Herzog Friedrich Bürgen, unter welchen sich auch der Bischof Johannes von Strassburg mit seinen Städten und Gebieten befand. Um die nötigen Mittel zu erlangen, musste Östreich Güter und Einkünfte verkaufen oder verpfänden. Der Zinsfuss und das Geschäft konnten nicht zu sehr in Betracht fallen im Vergleich zum Ziele, das zu erreichen war. Die Herzoge Friedrich, Leopold

¹⁾ Quellen z. Schwgesch. Bd. XIV. S. 339.

²⁾ Zusammen nach unserm Geldwerte c. eine Million Franken.

und Heinrich von Östreich versetzten dem Heinrich von Mülnheim¹⁾, einem Bürger von Strassburg, verschiedene Gebiete im Elsass, ebenso die Steuern in Brugg und andern Städten im Aargau und die Steuer in Winterthur im Betrage von 175 Mark Silber um die Summe von 3050 Mark Silber (1314, Okt. 4.²⁾. Es scheint, dass auch der Bischof Johannes von Strassburg ein Verlangen nach diesen Besitzungen trug; denn bald darauf veräusserten ihm die herzoglichen Brüder die vorgenannten Güter mit Hinzugabe der Burg Bilstein um 3000 Mark Silber unter Vorbehalt der Wiederlösung (1314, Dez. 28.). Dem Heinrich von Mülnheim wurde befohlen, die anlangenden Gebiete dem Bischof zu übergeben; mit seinem Guthaben wurde er auf andere Besitzungen verwiesen; dagegen blieben ihm die Steuern in den aargauischen und thurgauischen Städten im Betrage von 175 Mark Silber versetzt, und am 4. Jan. 1315 bestätigte König Friedrich diese neue Abmachung³⁾. Bald darauf erhielten die sieben Städte Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg vom Herzog Leopold die Anzeige, dass ihre Vogtsteuern um 145 Mark Silber an Heinrich von Mülnheim in Strassburg verpfändet worden seien. Diese Orte versprachen, diese Summe alle Jahre auf Martinstag nach Strassburg zu senden, stellten dafür 18 Bürger als Bürgen mit Giselschaft in Strassburg und gestatteten, bei Nichterfüllung der genannten Verpflichtung mit geistlichem oder weltlichem Gericht oder ohne Gericht, wo es immer sei, sich für die Schuld angreifen und pfänden zu lassen. Aarau hatte jährlich 33, Sursee 25, Waldshut 19, Sempach 14, Mellingen 2, Zofingen 45 und

¹⁾ Ort südwestlich von Freiburg im Breisgau, seit 1194 urkundlich genannt. 1215: Fried. v. Mülnheim (Urk. Buch der Stadt Basel. Bd. I. S. 45, 59, 189).

²⁾ Thommen: Urkunden z. Schweiz. Geschichte aus österreichischen Archiven I. S. 130, Nr. 223.

³⁾ Thommen: Urkunden I. S. 132, Nr. 227. Vgl. auch Kopp, Geschichte d. eidgenössischen Bünde, Buch X, 4, 2 S. 2—100.

Lenzburg 7 Mark Silber ins Elsass zu liefern.¹⁾ (1315, April 12.) Um Winterthur noch mehr an sich zu ketten und zum Tragen ausserordentlicher Lasten vorzubereiten und willig zu machen, bestätigte König Friedrich der Schöne, in Constanz weilend, seinen lieben Bürgern an der Eulach alle Rechte und Freiheiten, welche ihnen sein «Äni» König Rudolf (25. Febr. 1275) und sein Vater Albrecht (25. Nov. 1298) erteilt hatten²⁾. (1315, April 14.) Kurze Zeit hernach machte Herzog Leopold der Stadt Winterthur die Mitteilung, dass die 30 Mark Silber, welche sie dem Heinrich von Mülnheim³⁾ um seines Bruders, des Königs Friedrich von Rom und um seines eigenen Nutzens willen zu geben hätten, alljährlich von der schuldigen Steuer abgehen würden (1315, April 28.)⁴⁾.

Zur Erlangung des Zieles musste Östreich alle Hilfsquellen in Anspruch nehmen. Am 3. Juni 1315 erklärten Schultheiss Wetzler, der Rat und die Gemeinde der Stadt Winterthur, dass sie für ihre Herrschaft Östreich dem Ritter Albrecht von Klingenberg von Twiele (Hohentwiel) und seinen Erben von ihrer Steuer jährlich zu Weihnachten 35 Mark Silber «Winterthurer Gewicht» so lange zu entrichten hätten, bis ihr Oberhaupt diese Schuld mit 350 Mark abgelöst habe. Zur Sicherheit stellte die Stadt acht Bürgen, die 8 Tage nach erfolgter Zahlungsmahnung in offenen Wirtshäusern in Winterthur bei ihrem Eide Giselchaft zu leisten hatten. War nach einem Monat der Leistung der Zins noch nicht bezahlt, so hatten die Gläubiger das Recht, die 35 Mark bei Juden oder Christen aufzunehmen; die Stadt war verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, und die Bürgen mussten bis nach vollständiger Bezahlung in der Einlagerung

1) Argovia XIV, Nr. 47. Segesser, Luz. Rechtsgeschichte. Bd. I, S. 752.

2) Orig., Perg., Stadtarchiv Winterthur = St. A. W.

3) Hch. v. Mülnheim, Zoller zu Strassburg, 1315, Juni 30. Urk. B. der Stadt Basel. Bd. IV. S. 26.

4) Orig., Perg., St. A. W. (7 Städte: 145 M. S. + W'thur: 30 M. S. = 175 M. S.)

verbleiben¹⁾. In der gleichen Angelegenheit urkundete Herzog Leopold von Östreich vor Esslingen, dass er und seine Brüder dem Ritter Albrecht von Klingenberg (1308—1331), dem Sohne des Ritters Albrecht von Klingenberg (1272—1308)²⁾ für die Dienste, die er ihnen erwiesen und noch leisten sollte, von der Steuer in Winterthur 35 Mark Silber verschrieben habe. (1315, Juli 28.³⁾). Seit der Zeit des Herzogs Albrecht stand Winterthur noch im Schuldbuch von Schaffhauser Bürgern, da das kleine Gemeinwesen die vorgenannte Verschreibung der schweren Zeiten wegen nicht hatte ablösen können. Die Bürgerschaft seufzte unter der drückenden Steuerlast, befürchtete aber, es könnte ihre Herren leicht die Lust anwandeln, auf ihre schwachen Schultern noch neue Bürden zu laden; deshalb wandte sie sich an den in Baden im Aargau weilenden Herzog Leopold mit der Bitte, er möchte sie in Zukunft mit neuen Steuern verschonen, sie hätten schon mehr zu tragen, als ihre geringen Kräfte es erlaubten. Der Herzog sah die Richtigkeit ihrer Vorstellungen ein und gewährte das Ansuchen, indem er ihnen einen Brief gab folgenden Inhaltes: Die Bürger von Winterthur haben es übernommen, von ihrer Steuer jährlich zu zahlen: nach Schaffhausen 11 Mark Silber, dem Heinrich von Mülnheim in Strassburg 30 Mark Silber und dem Albrecht von Klingenberg 35 Mark Silber. So lange sie diese Zahlungen zu leisten haben, versprechen wir, sie nicht mit einer neuen Steuer zu beladen. (1315, Sept. 16. Cinstag nach St. Nycomedes tag⁴⁾).

Die übrigen Einkünfte, die Östreich in Winterthur bezog, betrug auch in spätern Jahren die Gesamtsumme von 72—74 Pfund Pfennige; aber die einzelnen Teile dieser Abgabe wurden an verschiedene umwohnende Adelige für geleistete Dienste ver-

1) Orig., Perg., St. A. W.

2) Rüeger, Schaffhauser Chronik. S. 669—674.

3) Orig. Perg., St. A. W.

4) Orig., Perg. St. A. W.

pfändet, weil es am nötigen Bargeld fehlte; auch die liegenden Güter gingen nach und nach in andere Hände über, da sie als Pfand hingegeben und nicht mehr gelöst werden konnten. So weilte Herzog Leopold im Anfang des Jahres 1315 (vom 4.—6. Januar) in Winterthur und verschrieb an manche Edelleute für Kriegsdienste, Pferde u. s. w. Einkünfte und Güter, z. B. dem Friedbolt von Schaffhausen die Steuer in Veltheim, den Gebrüdern Konrad und Ulrich von Sulz den Winterthurer Gartenzins u. s. w. Andere städtische Einkünfte waren schon früher versetzt und nicht mehr gelöst worden, z. B. 1309 der Zoll in Winterthur dem Eberhart von Rinow, der Ertrag der «tavern und der pfisteri» dem Rüdger von Sulz und der Hofzins (Hofstättenzins) dem Heinrich von Schwandegg (1310, Okt. 28. und Nov. 2.¹). Diese kurzen Angaben tun deutlich dar, dass mit dem Jahre 1315 in Winterthur alle Einnahmequellen für Östreich versiegten, weil alle öffentlichen Einkünfte der Stadt versetzt waren. Diese Verpfändungen bildeten aber in der Zukunft für die Einwohnerschaft einen Herd argen Übels; sie waren die Ursache, dass die Stadt in langwierige, kostspielige aufregende Prozesse und Streitigkeiten verwickelt wurde, dass sie mehrmals dem Untergange nahe war und dem Hause Östreich immer mehr entfremdet wurde. Es würde zu weit führen, das Schicksal aller Verschreibungen und ihre endliche Ablösung zu verfolgen; es soll hier nur die interessanteste beleuchtet werden: Die Schuld von 30 Mark Silber, welche Winterthur alljährlich nach Strassburg zu zahlen hatte, und über welche im städtischen Archiv sehr viele Urkunden und Akten vorhanden sind. Dabei wird sich Gelegenheit finden, auch auf den Verlauf der übrigen Verpfändungen Streiflichter zu werfen.

Der Kampf am Morgarten verlangte neue Mittel und schlug neue Wunden. Am 14. März 1317 verkaufte Herzog Leopold von Östreich dem Heinrich von Mülnheim, Bürger in Strassburg, einen Zins von 61 Mark Silber Strassburger Gewichtes um 610

¹) Quellen z. Schweizergesch. Bd. XV. S. 684, 694 u. 702.

Mark Silber und und gelobte ihm, diese Summe auf seinen Städten im Aargau und Thurgau zu versichern. Es wurde eine neue Verpfändung im Betrag von 63 Mark Silber errichtet, bei welcher Mellingen ausser den frühern 2 Mark sich noch mit 9 Mark, Säckingen sich ebenfalls mit 9 Mark Silber verschreiben mussten. Den Rest von 43 Mark hatten Brugg und Bremgarten zu tragen¹⁾. In der Not verzehrt der Böse sogar Fliegen, und so musste dieser Fürst sein entlehntes Geld, nicht nur die Aargauer, sondern auch Winterthurs Klingenberger Schuld, mit 10 0/0 verzinsen, freilich war das Zahlen nicht seine Sache, sondern eine Pflicht der Untertanen. Mit dem vorgenannten neuen Geldaufbruch hatten die Städte im Aargau und Thurgau jährlich nach Strassburg 236 Mark Silber zu entrichten, und am 6. April 1324 bestätigte Herzog Albrecht dem Heinrich von Mülnheim diese Summe²⁾. Neue Forderungen traten an Östreich heran; deshalb musste Herzog Otto neuerdings von Heinrich von Mülnheim in Strassburg 400 Mark Silber entlehnen am 19. Mai 1330, dabei versprechend, er wolle die thurgauischen und aargauischen Städte zwingen, dass sie ihm diese Schuld verbürgten und auf Martini gleichen Jahres zurückbezahlten³⁾. Nun war für diese Orte die Leistungsfähigkeit erschöpft; ihre Vogtsteuern wanderten alljährlich nach Strassburg.

Der neue Aderlass, den der Herzog Otto an den österreichischen Städten vorgenommen, bereitete namentlich den Bürgern in Winterthur bittere Schmerzen; sie wandten sich deshalb an den in Brugg weilenden Fürsten mit der Bitte: Deine Vorfahren und Brüder haben uns die Steuerlast zu schwer gemacht, erleichtere sie uns. Ihr Ansuchen fand ein williges Ohr. Er gab ihnen ein kleines Pergament, das aber folgenden wichtigen Inhalt trug: Wir Otto, Herzog von Östreich urkunden, dass, weil die Steuer, die wir auf unsere getreuen Bürger in Winterthur

1) Thommen, Urkunden A. I. S. 148, Nr. 250.

2) Thommen, Urkunden A. I. S. 189, Nr. 311.

3) Thommen, l. c. I. S. 207, Nr. 350.

gelegt haben, « etlich maz ze swer ist »¹⁾, wir ihnen die Gnade erweisen, es sollen alle, die bei ihnen wohnhaft sind und ihr Eigen haben, die Ansässen, mit ihnen die gleiche Steuer tragen²⁾. Um die bittere Pille ferner mit einigem Honigseim zu versüssen, bestätigte Herzog Albrecht bald darauf der Stadt Winterthur alle frühern Rechte und Freiheiten. (1333, Mai 17.³⁾). Eben in diesem Bestätigungsrecht lag für die österreichischen Fürsten das Mittel, die städtischen Untertanen zum Tragen von Lasten und Beschwerden stets gefügig zu erhalten.

Es scheint, dass Winterthur eine erste ernsthafte Verwicklung betreffend der verpfändeten Steuer mit Schaffhausen hatte. Es ist anzunehmen, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als Östreich im harten Kampfe mit der Stadt Zürich lag, der kleine Ort an der Eulach seinen Verpflichtungen in der jährlichen Bezahlung der 11 Mark Silber an die Nachbarstadt nicht mehr pünktlich nachkommen konnte. In Schaffhausen mögen auch durch Erbschaft, Kauf oder Verpfändung die 11 Mark in verschiedene Hände geraten sein. Ein Beweis hiefür ist Folgendes: Noch im Jahre 1374, am 7. Okt., befiehlt Herzog Leopold von Östreich der Stadt Winterthur, die Steuer von 2 Mark Silber, die schon seit mehr als 20 Jahren dem Schönenlew in Schaffhausen entrichtet worden sei, und für welche er Urkunden vorweisen könne, auch fernerhin zu entrichten. So entstand schon früher zwischen den beiden Städten eine heftige Spannung. Die Schaffhauser Gläubiger belangten die Winterthurer Bürgen, setzten ihr Gut mit Beschlag und brachten sie sogar in die Acht. Dem Oberherren lag dieser Zwist schwer im Magen. Der Landvogt im Aargau und Thurgau, Albrecht von Buchheim, und Hermann d. ä. von Landenberg-Greifensee, wurden als Schiedsleute ernannt; diese fällten folgenden Spruch: Der Streit zwischen Schaffhausen und Winterthur wegen Pfändung

¹⁾ Troll l. c. schreibt Bd. 6, S. 66: « Da die Steuer etlichen Mannen zu schwer ist » u. s. w.

²⁾ Orig., Perg., St. A. W.

³⁾ Orig., Perg., St. A. W.

und « Verheftung » ist abgetan. Der Schaden ist gegenseitig zu vergüten. Die Schaffhauser sollen jenen Winterthurern aus der Acht helfen, in die sie durch die Gläubiger auf dem Hofgerichte zu Rotwil gekommen sind. Beide Teile dürfen einander nicht mehr vor fremde Gerichte laden. (1356, Nov. 7.¹)

Nach dem glänzenden Siege der Eidgenossen bei Sempach zahlte diese Stadt ihre Vogtsteuer im Betrage von 14 Mark Silber während 10 Jahren nicht mehr nach Strassburg, weshalb die dortigen Gläubiger in höchste Unzufriedenheit gerieten und drohend das Ihrige verlangten. Nun verpflichteten sich 5 wohlhabende Luzerner Bürger, für die Bezahlung der versessenen Zinse die Bürgschaft zu übernehmen unter der Bedingung, dass die Stadt Luzern sie von jedem allfälligen Schaden frei halte. Diese willigte ein mit dem Vorbehalte, dass Sempach ihr ebenfalls 5 Bürgen mit Giselschaft in Luzern stelle, was auch geschah. In dem Vertrage wurde bestimmt, dass, wenn Sempach nach erfolgter Mahnung die Zahlung innert 14 Tagen nicht leiste, Luzern oder die Bürgen berechtigt seien, das Sempacher Gut, wo es immer liegen möge, anzugreifen oder zu pfänden. (1397, Aug. 21.²) Damit hatten die zahlreichen peinlichen Streitigkeiten und Verwicklungen der Schweizer Städte mit den Strassburger Kreditoren ihren Anfang genommen.

Mit dem Aufblühen und Verwelken der österreichischen Macht in unsern Landen ging das Wohl und Wehe Winterthurs Hand in Hand. Der Sempacher- und Näfelerkrieg brachten dem Orte schwere Verluste an Geld und Leuten. Nicht nur die Verwaltungen der Stadt, auch einzelne reiche, hochangesehene, Östreich treu ergebene Familien gingen in ihrem Vermögen bedeutend zurück. Winterthur zahlte 200 fl. ausserordentliche Steuer; die Städte im Thurgau und Aargau zusammen 2790 fl. (1390³). Es muss aner-

1) Orig., Perg., St. A. W. Petermann und Götz am Stad zu Schaffhausen quittieren Winterthur die Ablösung eines jährl. Zinses von 31 fl. 1405, März 28. (G. N. M. Nürnberg, Nr. 8658).

2) Segesser, Luz. Rechtsg. Bd. I. S. 753.

3) Quellen z. Schw. Gesch. Bd. XV. 1. S. 734.

kannt werden, dass die Herrschaft bestrebt war, Balsam auf die geschlagenen Wunden zu legen und die Städte durch Vermehrung der Einkünfte bei ihrer Steuerkraft zu erhalten. Herzog Leopold IV. bestätigte Winterthur die alten Rechte und Freiheiten. (1397, Jan. 7. ¹). Dank seinen Bemühungen wurde das thurgauische Landgericht an den Fuss des Heiligenberges verlegt. (1396, März 21. ²). Auf Widerruf hin erlangte die Stadt vom Oberherren das Recht, alle kleinen Bussen zu behalten. (1400, Nov. 18. ³). Herzog Leopold tat auch einleitende Schritte, um die Städte im Aargau und Thurgau von der sehr lästigen Strassburger Schuld zu befreien; aber dabei blieb es. Es fehlte an Geld und an der nötigen Einigkeit in der herrschenden Familie. Vermöge der neuen Einnahmequellen war Winterthur im stande, die erlittenen Schläge zu überwinden und den Verpflichtungen nachzukommen, ja sogar Kapitalabzahlungen zu leisten ⁴). Wenn auch die Zinse für die Mülnheim nicht immer auf den vorgeschriebenen Tag und nicht stets vollständig abgeliefert wurden, so war Winterthur doch bestrebt, alljährlich die Kreditoren zu befriedigen und die Restanzen nach Vermögen auszugleichen. Anfänglich wurde das Geld direkt nach Strassburg geliefert; später kam die Erleichterung zustande, dass der Zins einem Wechsler in Basel entrichtet werden konnte. Gewöhnlich erhielt ein Mitglied des Rates den Auftrag, das Geld zu bringen. Die Reise war nicht immer angenehm und mit Kosten und Gefahren verbunden. Vertrauensmann der Mülnheim in Strassburg war während einer langen Reihe von Jahren Hermann Zschegkabürli, Burger und Wechsler in Basel ⁵); so z. B. quittiert derselbe am 6. Dez.

¹) Orig., Perg., St. A. W.

²) Welti, Urk. der Stadt Baden i. A. I. S. 166.

³) Orig., Perg., St. A. W.

⁴) 500 Goldgulden den Chorherren zu St. Leonhard in Basel durch Schultheiss Lorenz von Sal. (1399, Jan. 14. Orig., Perg. St. A. W.); 500 fl. an die Gebrüder Zeller in Basel (1402, Juli 11.). G. N. M. Nürnberg, Nr. 8656.

⁵) Gebhart Hegner in Winterthur und seine Frau Sibilla Schekenbürli nehmen sich als Gemeinder an. 1493. (W. Stadtbuch: V. S. 121.)

1398 die Stadt Winterthur für 30 Mark Silber à 6 fl. im Namen der Mülnheim in Strassburg, Verfalltag Martini, ebensc für 45 fl. Restanzen; Überbringer waren Hans Balber und Rudolf Hünikon ¹⁾. Bei den Zahlungen spielte oft der Münzwirrwarr jener Zeit eine wichtige Rolle und machte nicht selten durch die beste Rechnung einen dicken Strich. So bemerkt der vorgenannte Wechsler in der Quittung vom 19. Dez. 1403, von den 101 erhaltenen Gulden sei ein Teil neu und von den alten Gulden ein Teil zu leicht gewesen, weshalb ein Abzug von einem Pfund und fünf Schilling neuer Pfenninge eintrete ²⁾.

Die Städte im Aargau und Thurgau hatten nicht nur gegen ihre Herrschaft, beziehungsweise gegen ihre Pfandgläubiger grosse Verpflichtungen: Die Herzoge wussten es so einzurichten, dass die Orte wieder unter sich in finanzielle Abhängigkeit gerieten und immer mehr zusammengekettet wurden. So verpfändete Herzog Leopold III. der Stadt Aarau um 2600 rh. fl. Zoll und Steuern der Orte Baden, Waldshut, Mellingen, Brugg, Aarau und Zofingen (1381, Okt. 18. ³⁾). Diese Verschreibung wurde in der Folgezeit mehrmals bestätigt und brachte manche Streitigkeit zwischen den Städten, die stets zu neuen Aderlässen angehalten wurden. Von 1395—1403 zahlten Baden, Waldshut und Mellingen für Östreich 5010 fl. ab ⁴⁾.

Trotz der harten Schläge und der schweren Steuerbelastung genoss Winterthur noch eines solchen Ansehens, dass die Stadt für andere bedrängte östreichische Orte als Bürge und Selbstzahler auftreten konnte. In der äussersten Not befand sich Rapperswil; von der Herrschaft war keine Hülfe zu erwarten. Da taten sich die Städte im Aargau und Thurgau zusammen, um dem Orte aus dem Elend zu helfen. Auf die Bürgschaft der drei Städte Aarau, Baden und Brugg hin erhielt Rapperswil in

1) Orig., Pap., St. A. W.

2) Orig., Pap., St. A. W.

3) Argovia XI. 141.

4) Argovia XIV Nr. 133, 142, 146

Basel und Mülhausen fünf Darlehen im Gesamtbetrage von 2590 fl.¹⁾ (1391, Dez. 5.). Die vorgenannten Aargauer Städte waren die Bürgschaft erst eingegangen, nachdem sich Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld, Radolfzell, Zofingen, Bremgarten, Sursee, Mellingen, Lenzburg, Waldshut und Säckingen verpflichtet hatten, einen allfälligen Schaden mittragen zu helfen. Aber auch diese 11 Städte suchten sich wieder gegen Verluste sicher zu stellen, indem Rapperswil ihnen 24 österreichische Adelige als Bürgen zu stellen hatte. Da die verstorbenen Bürgen stets ersetzt werden mussten, war dieses Verfahren äusserst schwerfällig; es ist aber ein klarer Beweis dafür, wie sehr in der damaligen Finanzwelt der österreichische Kredit gelitten hatte²⁾.

Die Appenzeller Kriege brachten Winterthur in die äusserste Not. Handel und Verkehr hörten fast ganz auf; deshalb verminderten sich auch die Einnahmen der Stadt. Der Ort hatte für Bewaffnung und Ausrüstung, für Sold und Verpflegung der diensttuenden Mannschaft grosse Auslagen. Die Instandstellung der Verteidigungswerke, die Wacht- und Späherdienste verschlangen ebenfalls bedeutende Summen, kein Wunder, dass die Zinse nach Strassburg entweder gar nicht oder nur unvollständig und sehr verspätet entrichtet wurden³⁾. Hatte doch das kleine Winterthur an Kapital über eine Viertelmillion Franken à 5 0/0 zu verzinsen, nicht inbegriffen die Strassburger-, Klingenberger-

1) «alz wir von uns manigvaltigen gross geltschult wegen so uns uff lag künftigen und meren schaden der uff uns gieng des wir villicht verdorben weren dz selb ze verkomen uff uns genomen hand des ersten (St. A. W. Gleichzeitige Kopie.) Urkunde von Rapperswil.

2) Dem österreichischen Landvogt, dem Grafen Hermann von Sulz, zahlten Baden, Brugg, Bremgarten, Zofingen, Aarau, Sursee, Mellingen und Lenzburg 3000 fl., damit er von den Herzogen von Östreich zum Nutzen des Landes den Abschluss eines Freundschaftsbundes mit den Eidgenossen erwirkte. (Argovia.)

3) cf. K. Hauser, Winterthur zur Zeit des Appenzellerkrieges. S. 127—130.

Schuld und andere Verpfändungen, und die Hauptgut- und Leibgedingzinse erforderten die jährliche Summe von 37,000 Frk. Von der Herrschaft war keine Hülfe zu erwarten; denn die herzoglichen Brüder und Vettern lebten in Unfrieden und befanden sich in steter Geldklemme. Durch Erbschaft war natürlich das Anrecht auf den Zins in Strassburg in verschiedene Hände gekommen. Als Hauptvertreter nannten sich im Anfang des 15. Jahrhunderts Heinrich von Mülnheim in der Brandgasse in Strassburg, Burkhart von Mülnheim, Ritter, und Lütold von Mülnheim, Edelknecht, deren Vertreter in Basel Konrad zum Haupt war. Als Winterthur nicht zahlen konnte, erschienen Mahnungen auf Mahnungen, Drohungen und endlich die Aufforderung, die Bürgen müssten zur Einlagerung nach Strassburg kommen¹⁾. Das wirkte. Winterthur schickte den reichen Bürger und Goldschmied Ulrich Eigendal mit Teilzahlungen nach Basel, um die drängenden Gläubiger wenigstens teilweise zu befriedigen; aber erst im Jahre 1411 gelang es Winterthur, wieder reinen Tisch in Strassburg zu machen: Am 24. März brachte Eigendal 411 fl. und am 21. Dez. dieses Jahres 180 fl. nach Basel für sich und die von Rapperswil, «die auch dar hinder stand».

Das Concilium zu Constanz brachte eine tief eingreifende Veränderung in die Lage Winterthurs: Der kleine Ort wurde zur Reichsstadt erhoben. Nicht nur bestätigte König Sigmund ihm alle frühern Rechte und Freiheiten (1415, Juni 14.²⁾), sondern er versprach auch, die Stadt nie vom Reiche zu entfremden, zu versetzen oder zu vergaben; ferner versah er sie mit der hohen Gerichtsbarkeit und gestattete ihr, alle Steuern und Gefälle, für die sie von der Herrschaft verpfändet worden war, um die betreffenden Summen zu lösen. (1417. März 27. und Nov. 25.³⁾) Durch die Eroberung des Aargau trat ein schwerer Bruch in die Kette der österreichischen Städte in unsern Landen. Zofingen,

1) Vgl. in den Beilagen Nr. I.

2) Orig., Pap., St. A. W.

3) Orig., Perg., St. A. W.

Aarburg, Aarau, Lenzburg, Brugg kamen unter die Herrschaft der Berner; Sempach und Sursee verblieben bei Luzern; Bremgarten, Mellingen und Baden bildeten eine gemeine Herrschaft der Eidgenossen. Schaffhausen, Diessenhofen und Rapperswil wurden losgekauft; Frauenfeld und Winterthur kamen ans Reich. Und doch blieben alle diese Orte durch östreichische Verpfändungen und Bürgschaften mit einander notgedrungen verbunden; die finanziellen Verhältnisse dieser Städte, Waldshut, Radolfzell und andere inbegriffen, verwickelten sich noch mehr. Bern und Luzern verboten nämlich ihren Städten, fernerhin ihre Steuern nach Strassburg zu zahlen, und verwiesen die Ansprecher an die Herzöge von Östreich, welche die Hauptschuldner seien. Die Eidgenossen hätten Östreich mehrmals besiegt; deshalb sei dieses nach Kriebsrecht gezwungen, den anlangenden Städten die schweren Lasten abzunehmen. Die Forderung von Luzern und Bern sei auch berechtigt durch das Gebot des Constanzer Conciliums und der dafür von ihm erhaltenen Bestätigung und Absolution. Natürlich waren die Gläubiger mit diesem Ansinnen nicht einverstanden und griffen mit Hülfe der Stadt Strassburg zu Repräsentationen bei den Eidgenossen. Die Wiedervergeltung liess nicht lange auf sich warten: Luzern und andere Eidgenossen unternahmen im Jahre 1419 einen Zug gegen Strassburg. Endlich wurde der Streit gütlich beigelegt¹⁾.

Nach den Appenzellerkriegen verbreitete eine verhältnismässig ziemlich lange Periode des Friedens ihre segensreichen Wirkungen über die Ostschweiz. Die Folge davon war, dass Winterthur einige Schritte tun konnte, aus der Geldklemme herauszukommen; es wurden einige Kapitalien abbezahlt; aber mit dem rechtzeitigen Zinsen blieb die Stadt immer noch im Rückstande. So schreiben Heinrich von Mülnheim, genannt von Landesperg, Burkart von Mülnheim, Schultheiss von Hagenau und Hs. Ulrich von Mülnheim, alle drei Ritter und Vettern, an

¹⁾ Chroniken von Cysat E. M. 101. S. 264 Balthasar, Luzern. I. 171. Segesser, Luz. Rechtsgesch. I. S. 755.

Winterthur, die Stadt sei ihnen zwei Steuern im Betrage von 360 fl. schuldig, an welche Summe in zwei Raten nur 164¹/₂ fl. bezahlt worden seien; der Ort werde wieder wie früher gemahnt, die Summe voll zu entrichten oder dann müssten die Bürgen in Strassburg Obstagium leisten. Sie hätten ferner von ihrem Wechsler in Basel, dem Konrad zum Haupt, vernommen, Winterthur befürchte, die Mülnheim könnten der ausstehenden Zinse wegen « zu ettelichen andern stetten griffen », darüber könne aber die Stadt unbesorgt sein; denn es würde den Mülnheim leid tun, wenn durch sie Winterthur in Schaden und Unehre geraten würde. « Beschehe aber ein übergriff uff dise Zit das lont vns wissen so wellent wir üch uff stunt keren schaffen ». (1419, März 9.¹). Es herrschte also trotz der häufigen Zahlungstockungen zwischen Gläubiger und Schuldner noch ein freundliches Verhältnis, hervorgerufen dadurch, dass Winterthur seit mehr als 100 Jahren seine höchste Ehre darin sah, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Gleichen Jahres sandte Winterthur Boten nach Basel, um zu erfahren, wie viel die Stadt den Mülnheim noch schuldig sei. Der Wechsler zum Haupt wusste es selber nicht und erkundigte sich deshalb in Strassburg, von wo er die Auskunft erhielt, die Schuld betrage noch 145¹/₂ fl., die bald bezahlt werden müsse; ebenso seien die verstorbenen Bürgen zu ersetzen. Wie gegenwärtig Metzger, Bäcker und Krämer etwa ein Auge zudrücken müssen, wenn sie minderwertiges Geld einnehmen, so musste auch damals der Winterthurer Seckelmeister durch die Finger sehen, wenn die steuerzahlenden Einwohner minderwertige Münzen lieferten. Es scheint, dass der Rat dann das Geld ohne genauere Prüfung weiter spedierte; denn am 24. Aug. 1419 reklamierte der vorgenannte Basler Wechsler: Die Winterthurer Abgeordneten Heinrich Zingg und Hans Gans haben mir bei der letzten Zahlung unter den 100 fl. vier « bischleg » und einen gebrochenen Gulden und unter den 64 fl. vier falsche Plappart gegeben. Ich vertraute den Boten so wohl, dass

1) Orig., Pap. St. A. W.

ich das Geld nicht genau untersuchte. Ich bitte, mir den Schaden zu vergüten¹⁾).

Mit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts begannen neue, langwierige Prozesse zwischen den verpfändeten Städten einer- und den Strassburger Gläubigern anderseits. Bremgarten, Brugg, Mellingen und Säckingen waren, wie früher gezeigt worden, den Mülnheim im besondern verbunden und mussten ihnen jährlich zusammen 63 Mark Silber entrichten. Über die Bezahlung der Zinse und die Ablösung der Schuld entstanden so hartnäckige Streitigkeiten, dass sie sogar vor die päpstliche Kurie in Rom gezogen wurden. Zur Tilgung der grossen Prozesskosten wurde auch Säckingen herbeigezogen, das sich aber, weil es österreichisch geblieben war, der Zahlung weigerte, wodurch die Städte wieder unter sich in Streit gerieten und Schultheiss und Rat in Winterthur herbeigerufen werden mussten, in dem schlimmen Handel einen Schiedspruch zu fällen. Dieser lautete: Säckingen hat den drei andern Städten an die ergangenen Unkosten 140 rh. fl. zu bezahlen und ist damit von allen weiteren Kosten und Schaden befreit. Sollte der Prozess gewonnen werden — er hing damals in Rom noch am Rechten — so darf Säckingen nur gegen volle Übernahme seines Anteiles an sämtlichen Kosten eintreten. (1422, Mai 27.²⁾). Durch Vermittlung der Eidgenossen und der Stadt Basel gelang es bald darauf den drei Aargauer Städten, sich von der lästigen Strassburger Schuld zu befreien. Burkart von Mülnheim, Schultheiss in Hagenau und Hans Marx, Ritter, bezeugten namens ihrer Verwandtschaft, dass Bremgarten, Brugg und Mellingen die Schuld von 54 Mark Silber und dazu alle aufgelaufenen Zinse und alle Kosten und Schaden abgelöst hätten. Der Hauptbrief wurde zurückbehalten,

1) Orig. Pap., St. A. W. «Ich getruwe üvern botten alz wol dz ichz nüt besehen hab vnd wil üch bitten möchte es gesin dz ir mir dar vmb follung wollent tün, mag es aber nüt gesin so wilz ich durch üvern willen für lieren».

2) Argovia VIII., 14.

weil Säckingen seinen Anteil von 9 Mark Silber noch nicht bezahlt hatte. (1424, Nov. 30.¹⁾). Diese Orte konnten sich somit zuerst von dem Strassburger Joch befreien.

Am 22. März 1425 gebot König Sigmund den Städten Frauenfeld, Winterthur, Rapperswil, Lenzburg u. s. w., dem Herzog Friedrich von Östreich, den er in Gnaden aufgenommen habe, wieder gehorsam zu sein und sagte sie ihres Eides los²⁾. Dies hatte zur Folge, dass sich Östreich wieder in erhöhtem Masse um die oberen Lande bekümmerte. Immer lästiger wurden den sechs Städten Waldshut, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Sursee und Sempach die Zinsleistungen nach Strassburg. Zofingen und Aarau schickten Boten dahin, um mit den Mülnheim und ihren Beteiligten Unterhandlungen betreffend die Ablösung der Last zu pflegen. Die Gläubiger liehen dem Ansuchen ein williges Ohr und stellten folgende Bedingungen: Für eine Mark Zins 20 Mark Kapitalabzahlung, die Mark zu 7 Gulden weniger ein Ort gerechnet. Die Ablösung muss in Strassburg erfolgen, und die sechs Städte haben von Östreich einen Einwilligungsbrief beizubringen. Konrad zum Haupt in Basel lud Winterthur ein, diesem vorläufigen Abkommen beizutreten³⁾. (1425, Juni 25.) Nun nahm sich auch Herzog Friedrich der Sache an und befahl den Mülnheim und ihren Beteiligten, sie sollten den Brief der sechs verpfändeten Städte mit demjenigen von Winterthur dem Hans von Gachnang, Vogt zu Altkirch und Heinrich von Rüm-lang, sowie den Gesandten der betreffenden Städte an einem bestimmten Tage und Orte vorweisen; ebenso sollten sie eine Abschrift von der Urkunde machen lassen, der Herzog wolle die Pfände lösen. Die Mülnheim antworteten aber, bei der grossen Feindschaft und der wilden Kriegsläufe wegen sei dies sehr gefährlich und unbequem. Herzog Friedrich schickte nun nach

¹⁾ Argovia VIII., 15.

²⁾ Lichnowsky V. Nr. 2293.

³⁾ Orig., Perg., St. A. W. «Man fint an fil enden xxx fl. vmb 1 fl. ewig, da ginge üch der halb zins ab alz üwer wisheit wol fer stet».

Strassburg den Burkhart von Mansperg und den Meister Wilderich, welche eine Kopie erstellten und sie nach Freiburg im Breisgau brachten. Mehrmals reisten Boten der Städte nach Strassburg und nahmen von dem Pfandbriefe Einsicht und eine Kopie, die dann vor dem Rate in Basel verhört wurde; aber dabei blieb es ¹⁾. (1427, Sept. 2.) Die Städte brachten die grossen Summen zur Ablösung nicht zusammen und Herzog Friedrich mit der leeren Tasche noch viel weniger.

Um diese Zeit trat zwischen Winterthur und Strassburg in das sonst freundliche Verhältnis eine ernste Trübung. Wie immer war Winterthur mit der Zinsleistung im Rückstande und wurde am 27. März 1427 gemahnt, innert 8 Tagen seiner Verpflichtung nachzukommen, sonst müssten die Bürger²⁾ nach Verfluss von weitem 8 Tagen in Strassburg in einem offenen Wirtshause zur Leistung erscheinen. Winterthur befand sich damals in äusserst bedrängter Lage und war durch die Basler Gläubiger Rütemann vom Hofgericht zu Rotwil in die Acht erklärt worden. Da sprang Bern der unglücklichen Stadt mit Hülfe bei. Peter Matter lieh ihr 3500 fl. gegen einen ewigen Zins von jährlich nur 100 fl. und Rudolf von Ringoltingen 1650 fl. gegen einen ewigen Zins von 50 fl. Viele österreichische Adelige und wohlhabende Bürger leisteten Bürgschaft³⁾. (1427, Mai 19.) Nun bekam die hart bedrückte Stadt Luft; sie zahlte viele Kapitalien ab im Gesamtbetrage von über 5000 fl., löschte die restierenden Zinse, ja sie trug sich auch mit dem Gedanken, die Strassburger Schuld abzulösen und bat deshalb die Mülnheim, den Pfandbrief nach Basel zu bringen, damit man dort von demselben Einsicht nehmen könne; aber die Mülnheim antworteten, es sei ihnen «gar swere vnd vnbeqwemlich den brieff so hohe hinuff ze füren», Winterthur solle wie früher die andern oberen Städte, um den Hauptbrief zu verhören, Boten nach Strassburg schicken.

1) Orig., Pap., St. A. W.

2) Hans Balber, Heinrich Mul, Heinrich Bentze und Heinrich Nudig d. ä.

3) Orig., Perg., St. A. W.

Mit der Entgegennahme des gewöhnlichen Zinses waren die Mülnheim und ihre Mitgemeinder nicht mehr zufrieden, es erhob sich zwischen ihnen und Winterthur wegen des Geldkurses ein neuer Span. Über 100 Jahre lang war die Mark Silber immer zu 6 fl. berechnet worden. Nun brachte aber Strassburg vor, es sei die Mark zu 7 fl. weniger ein Ort ($\frac{1}{4}$ fl.) zu werten, und verlangte nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für die vorausgegangene Zeit eine Nachzahlung, die sich auf eine bedeutende Summe belief. Diese Differenz im Kurse wurde «überentzig» genannt¹⁾. Winterthur sperrte sich, die Schuld anzuerkennen, und schickte den Schultheissen Rudolf Bruchli mit dem Stadtschreiber Jos Berger nach Breisach, aber man kam des «Überentz» und anderer Dinge wegen zu keinem friedlichen Ausgleich. Winterthur schrieb hierauf nach Strassburg (1427): Es tut uns sehr leid, dass Ihr Euch über uns zu beklagen habet; denn wir wollen uns gegen Euch gern «vfrechtlich vnd geflissenlich» halten. Da die andern Städte uns nichts angehen, und wir mit ihnen nicht verbunden sind, bitten wir Euch, dass Ihr die Sache des «Überentz» wegen, jedermanns Rechte unvorgegriffen, einstweilen im Guten lasset anstehen. Am nächsten Martini oder dann so bald als immer möglich²⁾ wollen wir dem Konrad zum Haupt in Basel 180 fl. zahlen. Sollte es inzwischen zur Ablösung der Schuld kommen oder sich die Angelegenheit noch weiter hinaus ziehen, so hoffen wir, es werde des «Überentz» wegen wohl noch zu einem freundlichen Ende kommen, ebenso erwarten wir, Ihr werdet uns entsprechen und uns unser Ansuchen nicht übel aufnehmen³⁾. (1427.)

In dem gleichen Späne kamen die Aargauer Städte mit Hülfe von Bern und Luzern viel schneller zum Ziele als das unter schwacher östreichischer Herrschaft stehende Winterthur. Beide Parteien schickten Boten nach Basel, wo folgender Ver-

¹⁾ 1427, März 27. Orig. Pap., St. A. W.

²⁾ «ald der nach vngeuarlich so wir fürderlichost mugen.»

³⁾ Gleichzeitiger Entwurf des Stadtschreibers Jos Berger.

gleich vereinbart wurde: Die 6 Städte Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Zofingen und Lenzburg haben jährlich zusammen 143 Mark Silber — Mellingen mit 2 Mark war nicht mehr dabei — für jede Mark 6 rheinische Gulden und 1 Ort bis zur Ablösung der Schuld nach Basel zu entrichten. Der Zusammenstoss und Schaden, den die 6 Städte erlitten, wird wett geschlagen um das, was eine Mark Silber bisher mehr gegolten hat als 6 rh. fl., und was folglich denen von Mülnheim gemangelt hat. Beide Parteien und die Abgeordneten von Bern, Luzern und Basel siegelten diesen Vertrag. (1428, März 10.¹⁾)

Die Regulierung der Angelegenheit liess für Winterthur noch lange auf sich warten, weil der Ort des wirksamen Schutzes entbehrte. Winterthur wurde von oben herab behandelt und mit Auswegen hingehalten. Am 23. Mai 1430 schrieb die Stadt den Mülnheim: Betreffend des «Überentz» oder «Vberschlags» ist nach Euerm Briefe der Entscheid «angestellt». Wir möchten den Zwist gerne in Minne beilegen und bitten um eine Konferenz mit Euern bevollmächtigten Gesandten in Basel oder, wenn es nicht anders sein kann, in Strassburg²⁾. Die Mülnheim antworteten, wenn sie die Sache bisher in Güte hätten anstehen lassen, so habe dies seinen Grund darin, dass in der vergangenen Zeit wilde Kriegsläufe geherrscht hätten und noch regierten. Winterthur solle Boten schicken, die am Montag nach Viti und Modesti des Nachts in Strassburg sein müssten, damit dann am darauf folgenden Dienstag die Verhandlungen beginnen könnten. Die Quittungen seien mitzubringen³⁾. Winterthur sandte nun nach Strassburg den Schultheissen Hans von Sal, den Rat Hans Gans und den Stadtschreiber Jos Berger, welche den Rat in Strassburg baten, zu den Verhandlungen auch Abgeordnete zu schicken. Diesem Ansuchen wurde willfahren, und es erschienen von dort: Cûni zum Trübel, Wolfhelm Bok und Hug Dryzechn.

1) Eidg. Abschiede Bd. 2. S. 68.

2) Gleichz. Entwurf mit der Überschrift: Datum pro copiam.

3) 1430, Juni 1. (Orig., Pap., S. A. W.)

Betreffend das «Vberentz», die Kosten und den Schaden wurde nun folgende Vereinbarung getroffen: Winterthur soll, so lange die Ablösung nicht erfolgt, den Mülnheim und ihren Mitgemeinern nach dem alten Hauptbriefe jährlich auf Martini 30 Mark Silber à 6 rh. fl. und 1 Ort «an merern schatz» nach Basel bezahlen. Die Stadt muss die verstorbenen Bürgen ersetzen. Erfolgt die Ablösung, so sollen die Mülnheim bei der Summe von 30 Mark verbleiben. Werden die Artikel von Winterthur nicht gehalten, so mögen die Kreditoren auf die Bürgen und das städtische Gut greifen. (1430, Juni 20., Zinstag nach S. Vitztag.¹⁾ Die andern 6 Städte hatten gleichlautende Urkunden erhalten, in welchen das Begehren der Mülnheim in der Hauptsache abgewiesen war. Winterthur war aber mit der Ausfertigung der Vereinbarung nicht in allen Teilen einverstanden, besiegelte vorerst den Brief nicht mit dem Einwande, derselbe mute der Stadt in einzelnen Punkten und Artikeln mehr zu als den übrigen Städten. Die Strassburger verwahrten sich aber dagegen, dass sie etwas Arges im Schilde geführt hätten, die betreffenden Worte seien ungefährlich. Wenn Winterthur nicht annehme, so habe es beim alten Hauptbriefe sein Verbleiben. (1430, Okt. 4.²⁾ Im folgenden Jahre schickten dann die Mülzheimer zwei Urkunden nach Winterthur zur Auswahl und verlangten eine baldige Erledigung der Angelegenheit, welche auch erfolgte. (1431, Febr. 22.³⁾ So bekam die Stadt für einige Zeit Ruhe.

Des kräftigen Schutzes der Eidgenossen sich erfreuend, traten die Aargauer Städte gegen ihre Strassburger Kreditoren nicht so sanftmütig und demütig auf wie Winterthur. Die Zahlungen stockten; deshalb erneuerte sich der Zwist. Mit Zulassen der Stadt Strassburg schädigten die Gläubiger die Eidgenossen (1435), bis abermals eine Vermittlung eintrat⁴⁾.

1) Orig., Perg., Siegel von Strassburg, Winterthur u. den Mülnheim. St. A. W.

2) Orig., Pap., St. A. W.

3) Orig., Pap., St. A. W.

4) Segesser, Luz. Rechtsgesch. I. S. 755.

Es war vorauszusehen, dass das kleine Winterthur nicht in der Lage sein werde, auf die Dauer die Reichsfreiheit zu behaupten, insbesondere auch deshalb, weil die vornehmen regierenden Geschlechter des Ortes mit seltener Treue an ihrer alten Herrschaft hingen. In der Hoffnung, Verlorenes wieder zu erwerben und sich den Thurgau, der steter Gefahr ausgesetzt war, zu erhalten, musste Östreich die nötigen Schritte tun, um den festen Platz Winterthur wieder in seine Macht zu gewinnen. Um die Bevölkerung dem Vorhaben günstig zu stimmen, wurden vorbereitende Schritte getan. Am 19. Mai 1442 in Nürnberg goss König Friedrich III. das Füllhorn seiner Gnade über Winterthur aus, die Stadt auf einmal mit manchen Briefen beglückend, in denen dem Orte die Vergünstigung erteilt wurde, allfällig noch ungelöste «Sätze, Gülten, Renten, Gartenzinse» u. s. w. nach den Pfandbriefen an sich zu lösen. In einem besonderen Erlasse wurde Winterthur erlaubt, die jährliche Gült und das Silbergeld, die es den Mülnheim in Strassburg und den Hans und Albrecht von Klingenberg jährlich entrichten müsse, abzuzahlen¹⁾. Auch den genannten Kreditoren wurde vom König von dieser Gnade besondere Anzeige gemacht. Der König wusste also schon, wo Winterthur der Schuh drückte, aber was half diese Gunst ohne die nötigen Mittel. Um auf alte Wunden doch noch etwas Balsam zu legen, gab der Herrscher dem Orte einen Brief, nach welchem das Dorf Hettlingen wie von altersher zu Winterthur gehören solle, und dass niemand berechtigt sei, auch Zürich nicht, irgend welches Reisgeld (Kriegssteuer) darauf zu schlagen noch zu nehmen²⁾, worüber in der Stadt eine freudige Aufregung entstand. Um die günstige Stimmung zu benutzen, kam König Friedrich III. im Herbst des gleichen Jahres nach Winterthur und nahm da vom 29. Sept. bis 5. Okt. seinen Aufenthalt. Seinen Bemühungen gelang es, dass Winterthur freiwillig auf die reichstädtische Freiheit verzichtete und sich wieder unter seine

1) Vergl. in den Beilagen Nr. II.

2) 1442, Mai 19. Orig., Perg., St. A. W.

«natürliche» Herrschaft, unter das österreichische Szepter, begab ¹⁾. Zur Belohnung für diese alte Treue und Unterwürfigkeit erweiterte ihm der König den städtischen Friedkreis ²⁾. In der Folgezeit bestätigten die Herzoge Albrecht und Sigmund diese neuen und die alten Rechte und Freiheiten; aber zur Ablösung der lästigen Strassburger Schuld kam es nicht, das blieb wie früher ein frommer Wunsch.

Die Fackeln des alten Zürichkrieges zogen durchs Land, überall verheerend, sengend und brennend. Feinde ringsum. Winterthur, oft bedroht und in grosser Not, war natürlich nicht in der Lage, alte Lasten abzuschütteln, sondern musste sich noch neue aufladen. Es hatte Rapperswil zu besetzen, an der Zerstörung von Freienstein und an den vielen Kriegszügen gegen Wil teilzunehmen, erlitt bei Kirchberg im Toggenburg eine schwere Niederlage. Die Festungswerke mussten verbessert und neue Stadtgräben aufgetan werden. In der Stadt war eine österreichische Besatzung, die herrlich und in Freuden lebte; besonders der Unterhalt der Adelligen verursachte grosse Auslagen, in einem einzigen Monat einmal 1855 fl. Bares Geld war selten; für Lieferungen wurden Gut- und Schuldscheine ausgestellt. Handel und Verkehr stockten, die Einnahmen der Stadt blieben aus, kein Wunder, dass Winterthur mit seinen Zahlungen überall im Rückstande war. Am 20. April 1446 zeigten die Mülnheim in Strassburg dem Orte an, dass der mit verflossenem Martini verfallene Zins im Betrage von 175 Mark Silber von den sechs Städten noch nicht bezahlt worden sei, dass Waldshut sein «anezal» vom Jahre 1444 trotz vieler Mahnungen noch nicht entrichtet habe. Winterthur werde gemahnt, seine Schuld und den Waldshuter Anteil im Betrage von 118 fl. und 1 Ort den sechs «Ambahtlüten» im Kaufhause zu Freiburg i. B. zu bringen oder dann nach «gelegenheit üwers krieges» in der Herberge zum Burnen in Freiburg i. B. Giselschaft zu leisten. Winterthur hatte selber kein Geld und sollte noch für andere Städte

¹⁾ «das tätend sy nit gern vnd wertend sych lang». Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1879. S. 155.

²⁾ Orig. Perg., St. A. W.

in den Riss treten. Es klingt dies wie Hohn auf die unglückliche Stadt. Um wenigstens die dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können, ergriff der Rat eine harte Massregel, er führte den Wochenpfennig ein¹⁾. Durch diese harte, ausserordentliche Steuer war Winterthur in der Lage, auch die Mülnheim wieder zu befriedigen. Im Jahre 1449 quittierte ihr Wechsler Jakob Waltenhein in Basel die Stadt für 187¹/₂ fl.

In welcher trostloser Lage sich Winterthur um die Mitte des 15. Jahrhunderts befand, davon gibt der Jammer- und Hülfebrief, den Schultheiss und Räte im Jahre 1451 an die Herrschaft Östreich richteten, am besten ein anschauliches Bild. In demselben heisst es: «In den alten Kriegen haben wir so grossen Schaden in allen Dingen erlitten, dass wir uns seither nicht mehr haben erholen können. Dazu hat uns die Herrschaft in Strassburg und an andern Orten so hoch verpfändet, dass wir nicht mehr im stande sind, die Zinse zu bezahlen. Oft wurde uns versprochen, uns zu lösen, aber es ist nichts geschehen. Durch den letzten Krieg sind uns neue grosse Unkosten erwachsen; die Gläubiger, 40 an der Zahl, mit einer jährlichen Zinsforderung von 1224 rh. fl., drängen auf Zahlung, welche wir nicht leisten können, weil wir ganz verarmt sind, und wenn uns die fürstliche Gnade nicht zu Hülfe eilt, so müssen wir die Stadt räumen. Der Ort ist ferner bei einem allfälligen neuen Kriege aller Verteidigungsmittel und alles Rüstzeuges bar; die Herrschaft muss uns mit Wehr und Waffen versehen, sonst sind wir vertriebene Leute»²⁾. In Rapperswil stand es nicht besser. Im Jahr 1455

1) «Beide Räte, der Kleine und der Grosse vnd die 40 zu Wintertur haben geordnet vnd vfgesetzt durch der Stadt anliegende notdurft willen das ein jegkliche person sy sie geistlich oder weltlich, frow oder man so denn über zwölff jar alt vnd zu Winttertur wohnhafft oder usswendig vnd inen zugehörnde ist, alle wuchen wuchentlich einen pfenning geben sol vnd sol ouch also bestan vff der Raten widerrufen vnd ist ouch der pfenning vff disen tag angehept zu geben». (1448 domenica post Mathie.) Stadtbuch I, S. 110.

2) Gleichzeitiger Entwurf des Stadtschreibers Hans Engelfried im Stadtarchiv Winterthur.

richtete dieser Ort ein Notschreiben an den österreichischen Landvogt zuhanden des Herzogs Sigmund, dass innert Monatsfrist Hilfe geleistet werden müsse, sonst würden Rapperswil, Zürich und Winterthur in die Acht kommen. Es müsse dem Herzog deutlich gesagt werden, dass Schreiben, Bitten und andere Dinge nutzlos seien, nur Geld könne helfen¹⁾. Wenn auch nicht sofort, so doch einige Zeit später fanden die Klagen Winterthurs bei seiner Herrschaft ein geneigtes Ohr. Im Jahre 1456 versprach Erzherzog Albrecht, der Stadt zur Linderung der Not und zur Belohnung der treuen Dienste im letzten Kriege sechs Jahre lang je am St. Gallustage 300 rh. fl. zu geben²⁾. Bald darauf erhielt die Stadt ein Darlehen vom Herzog Sigmund im Betrage von 400 rh. fl.; wobei aber Schultheiss und Räte die Hoffnung aussprachen, der Herr werde es nicht mehr zurückverlangen³⁾. Dass aber Östreichs Hülfeleistungen nicht regelmässig erfolgten, geht daraus hervor, dass, als Winterthur den Gaylinger⁴⁾ und den Stadtschreiber nach Steyer schickten, um die versprochenen 800 rh. fl. zu holen, sie auf einen spätern Termin vertröstet wurden⁵⁾. Und doch musste die Stadt für ihre Herrschaft neue Opfer bringen: sie musste Rapperswil besetzen (1457) und eine beständige, meistens aus wohllebigen Adel bestehende Besatzung aufnehmen. Nach dem Plappartkrieg trat zwischen ihr und Zürich eine so starke Spannung ein, dass sie von jedem Verkehr abgeschnitten und der Wochenmarkt nach Töss verlegt wurde. Die öffentlichen Einkünfte versiegten; wie hätte sie in solcher Lage ihre Gläubiger befriedigen können.

1) Thommen, Urkunden.

2) 10. Jan. Orig., Perg., St. A. W.

3) Thommen, Urkunden. 1459, Febr. 22. «wenn sin gnad daz nit emberen wil».

4) Winterthur gab dem alten Geilinger als Leibgeding jährlich 2 Mütt Kernen und Nachlass der Steuer in Ansehung der guten Dienste, die er in vergangenen Zeiten der Stadt «gen Wien, gen Österich» und anderswo geleistet hatte. (1481.) (Stadtbuch III, S. 475.)

5) 1460, Juni 18. Orig., Pap., St. A. W.

Die Aargauer Städte befanden sich in einer besseren Lage; deshalb war es ihnen sehr daran gelegen, der harten Strassburger Schuld los zu werden. Sie baten die Kreditoren um einen gütlichen Tag in Basel, der gewährt wurde. Dorthin schickten sie ihre Abgeordneten und baten den Luzerner a. Schultheissen Heinrich von Hunwilr, sie zu begleiten und dabei die Orte Sempach und Sursee zu vertreten. Winterthur, hievon in Kenntnis gesetzt, ersuchte ihn ebenfalls um seine Vertretung und um Berichterstattung über die Zusammenkunft. Die Verhandlungen verliefen resultatlos; denn die Schweizer anboten für eine Mark Zins nur 10 Mark Kapital, die Strassburger verlangten aber 24 Mark. Der Luzerner Schultheiss gewann dabei die Überzeugung, dass die Hauptbriefe in der Frage der Ablösungen unklar seien. (1456, Jan. 22.¹)

Wie immer war Winterthur mit der Entrichtung des Strassburger Zinses im Rückstande und bat deshalb den Ritter Thüring von Hallwil, Marschall und Hauptmann im Elsass, er möchte die Mülnheim um Aufschub der Zahlung angehen. Sein Vorgehen hatte Erfolg; Winterthur wurde aufgefordert, die verstorbenen Bürgen zu ersetzen und bis Weihnachten den verfallenen Zins dem Jakob Waltenhein in Basel zu schicken; länger könnten die Gläubiger nicht mehr warten. (1457, Okt. 13.²) Aber Winterthur konnte nicht zahlen, und nun ging den Hauptgläubigern in Strassburg der Geduldfaden aus. Auf die Klage des Heinrich Beger in Strassburg hin erklärte Graf Johann von Sulz, Hofrichter des römischen Kaisers Friedrich zu Rotwil, die Stadt Winterthur in die Acht. (1458, Okt. 13.³) Und nun folgte Schlag auf Schlag. Wegen ihrer Forderungen liessen auch die Grieben in Basel die Stadt Winterthur ächten (1459, März 16.⁴), ebenso Otto von Hochmessingen, Vogt zu

1) Orig., Pap., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. III.

2) Orig., Pap., St. A. W.

3) Orig., Perg., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. IV.

4) St. A. W.

Neunkirch. (1459, Nov. 24.¹) Das war viel Unglück auf einmal. In ihrer grossen Not wandte sich die Stadt an den deutschen Kaiser Friedrich, der sie wieder unter das österreichische Joch gebracht hatte. Wirkliche Hülfe, nämlich Geld, sandte er zwar nicht, aber er erteilte ihr ein Moratorium für ein Jahr; nach diesem war Winterthur für die Dauer eines Jahres von jeder Zahlungsleistung befreit, ebenso wurden alle Achterklärungen, Urteile und Prozesse als unschädlich und nichtig erklärt. (1460, März 1.²) Bald darauf erfolgte auch eine neue Freiheitsbestätigung durch den Kaiser (Wien, 1460, März 7.); ebenso die Verlängerung des Moratoriums um ein Jahr, aber Winterthur brauchte Geld und kein Papier und kein Pergament. Durch den kaiserlichen Freibrief war die Katastrophe nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Winterthur tat weitere Schritte, um der Bedrängnis los zu werden. Der Rat Hans Karrer, mit einer Vollmacht versehen, reiste mit dem kaiserlichen Freibrief nach Rotwil, um das Nötige zu tun, damit die Stadt aus der Acht komme und auch die andern Prozesse eingestellt würden. (1460, Juni 7.) Aber immer mehr kam der bedrängte Ort zur Überzeugung, dass nur Zürich wirksame Hülfe bringen könne; deshalb wurde diese Stadt um Vermittlung angegangen, die auch bereitwillig gewährt wurde. Zürich, von seinen alten freundschaftlichen Beziehungen zu Strassburg Gebrauch machend, wählte den Burkart Schön, Probst zu S. Thoman in Strassburg, zum Vermittler, der das Vertrauen in der Folgezeit in hohem Masse rechtfertigte. Da trat eine neue Spannung zwischen Östreich und den Eidgenossen ein, weshalb Zürich dem Probste schrieb, der unruhigen Zeiten wegen könne kein Bote dorthin geschickt werden, um den Streit zwischen den Mülnheim und Winterthur zu schlichten; es werde ein gütlicher Tag in Basel vorgeschlagen und Herr Schön dringend um seine Mithülfe gebeten. (1460, Mai 26.³)

1) St. A. W.

2) St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. V.

3) St. A. W.

Nun türmte sich neues Unheil über Winterthur zusammen: Die Eidgenossen eroberten den Thurgau und belagerten während 12 Wochen, vom 30. Sept. bis Weihnachten, die Stadt Winterthur (1460). Neue Schulden wälzten sich auf die arme Einwohnerschaft. Der Bischof von Konstanz hatte Mitleid mit ihr und befreite sie von der Reichsacht. (1461, März 9.¹), ebenso Otto von Hochmessagingen²). Zürich und Winterthur sagten sich gegenseitig Ersatz zu für den Schaden, den sie im letzten Kriege erlitten hatten³). Die Not wurde immer grösser; Winterthur war ausser stand, seine vielen Gläubiger zu befriedigen. Deshalb wandte es sich neuerdings an den Bischof von Konstanz und an den Kaiser Friedrich III., sie möchten sich der unglücklichen Stadt erbarmen. Das Ansuchen wurde mit Erfolg gekrönt. Der Offizial der bischöflichen, konstanzischen Kurie entband und entlastete die Einwohner Winterthurs abermals aller Rechtshändel und Rechtssprüche, die in der streitigen Angelegenheit mit dem Edelknechte (armiger) Heinrich Beger in Strassburg ergangen waren. (1464, Mai 11.) Winterthur erhielt vom Kaiser wiederum ein Moratorium; für die Zeit eines Jahres wurde es von der Bezahlung aller Schulden und Forderungen befreit. (1465, Okt. 9.⁴)

Der Streit der Aargauer Städte mit den Strassburger Gläubigern nahm eine drohende Haltung an. Der Rat von Basel vermittelte. Dasselbst kamen die Abgeordneten Friedrich von Hus und Claus Zorn von Bülach einer- und Heinrich von Hunwil, a. Schultheiss in Luzern für die 5 Städte anderseits überein, es sei der Zwist dem Bischof von Basel, Arnold von Rotberg, zum endgültigen Entscheide zu übergeben⁵). Dieser entschied zugunsten von Strassburg; aber Luzern kehrte sich nicht an den

¹) St. A. W.

²) St. A. W.

³) (1462, April 27.) St. A. W.

⁴) Orig., Perg., St. A. W.

⁵) (1456, Juni 3.)

Spruch und verbot den Städten Sempach und Sursee, ins Elsass irgend welche Zahlungen zu leisten. Nun kamen aus Strassburg neue Mahnungen, und als diese nichts fruchteten, schickten die Gläubiger nach Luzern die Absage. Die grosse drohende Gefahr erkennend, schickten die Eidgenossen Boten nach Luzern mit der Bitte, gegen Strassburg nicht einen Krieg anzufangen; aber der dortige Rat entschied, die Angreifer seien Strassburger Bürger, deshalb halte er alle Strassburger für offene Feinde, und die Eidgenossen seien gebeten, dasselbe zu tun. Der Streit entwickelte sich zu einem Landkriege. Nun legte sich Basel neuerdings ins Mittel. Auf einem Tage daselbst konnte der Handel nicht endgültig geschlichtet werden; immerhin hörten die Feindseligkeiten auf. Nun suchte der Hauptgläubiger in Strassburg auf einem andern Wege zum Ziele zu gelangen. Heinrich Beger führte vor dem Hofgerichte in Rotwil Klage gegen die Obern von Luzern und Bern, weil sie den fünf Städten verboten hätten, die schuldigen Steuern zu bezahlen. Ihm würden ferner 5 Jahreszinse ausstehen, zudem habe er 400 fl. Kosten und Schaden erlitten. Bern und Luzern seien anzuweisen, das Verbot aufzuheben, oder es sei gegen sie mit Acht und Anleiti zu verfahren. Aber Luzern berief sich auf seine Freiheiten, nach welchen der Ankläger nur in Luzern Recht suchen könne. Der Hofrichter, Graf Johann von Sulz und das Hofgericht entschieden: Beger soll zu Luzern klagen, und Luzern soll ihm Recht halten innert 6 Wochen und 3 Tagen und ihm freies Geleit geben. (1460, März 6. ¹⁾) Der Strassburger sah ein, dass eine Reise an den Vierwaldstättersee wenig Aussicht auf Erfolg habe. Besser ein magerer Vergleich als ein fetter Prozess. Die Bischöfe Johannes von Basel und Heinrich von Konstanz nahmen sich nun der Angelegenheit eifrig an und brachten es dahin, dass den Städten das Recht zuerkannt wurde, jederzeit die Vogtsteuer mit 14 fl. Kapital für einen Gulden Jahreszins abzutragen.

¹⁾ Segesser, Rechtsgesch. Bd. I. S. 754.

(1462, Febr. 8.¹⁾ Den Vergleich bekräftigten für sich und ihre 32 Mithaften: Ritter Ludwig von Mülnheim, Heinrich Beger von Geispitzen, Bertold von Wilsberg und Niklaus Zorn von Bülach. Der Gesamtzins belief sich für die 5 Städte, Waldshut, weil österreichisch, war nicht mehr dabei beteiligt, auf 774¹/₂ fl. jährlich. Die Aargauer Städte erlangten auf diese Weise viel günstigere Bedingungen als später das arme, verlassene, österreichische Winterthur.

Die Aargauer und Luzerner Städte lösten ihre in Strassburg verpfändeten österreichischen Vogtsteuern wie folgt ab:

Aarau: 33 Mark Silber jährl. Zins à 6¹/₄ rh. fl. = 206¹/₄ rh. fl. × 14 =
2887¹/₂ rh. fl. Kapital

dazu 2 verfallene Zinse 412¹/₂ » »

3300 rh. fl. à 30 Frk.²⁾ = 99,000 Frk.

3. Febr. 1462 (Argovia XI, Nr. 312, S. 296).

Sursee: 25 Mark Silber jährl. Zins à 6¹/₄ rh. fl. = 156¹/₄ rh. fl. × 14 =
2187¹/₂ rh. fl. Kapital

dazu 2 verfallene Zinse 312¹/₂ » »

2500 rh. fl. à 30 Fk. = 75,000 Frk.

8. Febr. 1462 (Urk. Buch der Stadt Basel VIII. S. 145).

Sempach: 14 Mark Silber jährl. Zins à 6¹/₄ rh. fl. = 87¹/₂ rh. fl. × 14 =
1225 rh. fl. Kapital

dazu 2 verfallene Zinse 155 » »

1400 rh. fl. à 30 Fk. = 42,000 Frk.

8. Febr. 1462 (Urk. Buch der Stadt Basel VIII. S. 145).

Zofingen: 45 Mark Silber jährl. Zins à 6¹/₄ rh. fl. = 281¹/₄ rh. fl. × 14 =
3937¹/₂ rh. fl. Kapital

dazu 1 verfallener Zins 281¹/₄ » »

Marchzins 57 » » und 2 Basler Plappart

4275³/₄ rh. fl. à 30 Fk. = 128,272¹/₂ Frk.

Das Kapital wurde in 2 Raten à 1967¹/₂ rh. fl. abgelöst am 28. Febr. und 25. Juli 1462 (wie oben).

¹⁾ Argovia XI, Nr. 312, S. 296. Urk. Buch der Stadt Basel: Bd. 8, S. 145.

²⁾ Nach Dr. J. Strickler 1 rh. fl. = 7 Fk. 60 Rp. Die Kaufkraft des Silbers war damals 5—6 mal grösser als jetzt; es wurde aber nur ein Koeffizient von 4 angenommen.

Lenzburg: 7 Mark Silber jährl. Zins à $6\frac{1}{4}$ rh. fl. = $43\frac{3}{4}$ rh. fl. $\times 14 =$
 $612\frac{1}{2}$ rh. fl. Kapital
 dazu 1 verfallener Zins $43\frac{3}{4}$ » »

 $656\frac{1}{4}$ rh. fl. à 30 Frk. = 19,687 $\frac{1}{2}$ Frk.

27. Jan. 1464 (wie oben).

Winterthur: 30 Mark Silber jährl. Zins à $6\frac{1}{4}$ rh. fl. = $187\frac{1}{2}$ rh. fl. $\times 20 =$
 3750 rh. fl. Kapital = 112,500 Frk.

16. Febr. 1471 bis 19. Juni 1479 (St. B. W'thur).

Werden die 54 Mark Silber, welche die Städte Bremgarten, Brugg und Mellingen am 30. Nov. 1424 abgelöst hatten, noch hinzu gerechnet, so beträgt die Totalsumme nach unserm Geldwerte über 600,000 Frk.

Winterthur, eine Enklave im Zürcher Gebiet geworden, konnte seine Selbständigkeit auf die Dauer nicht mehr behaupten. Wohl schauten die Bewohner hoffenden Blickes gegen Osten, von ihrer Herrschaft Hülfe erwartend: Winterthur hatte kein Geld und der Herzog Sigmund nicht viel mehr. Die Bedrängnis stieg auf einen solchen Grad, dass die Bewohner einmal Miene machten, auszuwandern¹⁾. Um das Äusserste zu verhüten, lenkte der Oberherr endlich ein und verpfändete, nachdem wohl geheime Verhandlungen vorausgegangen waren, Winterthur um 10,000 rh. fl. der Stadt Zürich mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung. Winterthur wurden alle erlangten Freiheiten und Rechte zugesichert, ebenso 8000 rh. fl. zur Tilgung eines Teiles des Schulden. Diese Summe reichte aber nicht einmal aus, um die Strassburger und Klingenburger Schuld samt den aufgelaufenen Zinsen zu decken. (1467, Aug. 31.²⁾ Herzog Sigmund erhielt kein Geld; er war dem Juden Salomon in Zürich bedeutende Beträge schuldig, weshalb Zürich angewiesen

¹⁾ Also mit sölichem geltt (8000 fl. von der Zürcher Pfandsumme) handt sy sich uß vil geltschulden geledigt dann sy in solicher not warend das ettwan ein mer gmacht ob wib vnnd man uß der statt wölten ziehen vnd die Stat lassen ôd stan. (Winterthurer Chronik von Laurencius Bosshart 1529. S. 28.)

²⁾ Thommen, Urkunden.

wurde, diesem Schacher 2000 fl. zu bezahlen. (1467, Sept. 4.) Auch Winterthur erlangte vorläufig keine Mittel, sondern nur einen vermehrten Kredit!¹⁾

Als die Verpfändung Winterthurs bekannt wurde, warfen sich die vielen Gläubiger auf die verschuldete Stadt, wie die Meute auf das Wild; aber die Abzahlung der Gülden, Pfandschaften und Kapitalien nahm nicht einen so schnellen und glatten Verlauf, wie sie gehofft hatten. Wie früher wurde wieder der Probst Schön ersucht, zwischen Zürich und Winterthur einer- und den Strassburger Kreditoren anderseits die Vermittlung zu übernehmen. Dieser erteilte am 9. Juni 1468 über die Sachlage folgende Auskunft: «Die Steuer beträgt jährlich 30 Mark Silber à 6 fl. und 1 Ort oder 187¹/₂ rh. fl. Es sind 13 Zinse ausstehend; deshalb ist Winterthur in Acht und Bann gekommen. An der Steuer sind 42 Ritter und Edelknechte Anteilhaber, die teils in der Stadt, teils weit entfernt auf dem Lande wohnen; ich getraue mir nicht, sie alle zusammen zu bringen. Junker Heinrich Beger ist der heftigste Gläubiger, weil er den grössten Anteil hat. Er will Zürich seine Gerechtigkeit abtreten. Obgleich ihm wie den andern für jeden Gulden Zins 22 Gulden Kapital zustehen, verlangt er nur 14 fl. und dazu die 13 versessenen Zinse. Die Aargauer Städte sind auch so abgelöst worden. Er fordert ferner Vergütung sämtlicher Unkosten nach gütlicher Übereinkunft. Schicket bald einen Boten mit voller Gewalt, damit gegen Winterthur nicht länger prozediert wird». (1468, Juni 9.²⁾

Zürich antwortete, der wilden Kriegsläufe wegen (Waldshuterkrieg) könne eine Botschaft nicht abgeordnet werden, Schön solle die Gläubiger besänftigen; dieser aber erwiderte, bis Weihnacht 1468 müsse er eine bestimmte Antwort haben, sonst sei es mit der Geduld der Kreditoren dahin. Erst im folgenden Jahre kam es zu einer Zusammenkunft von Abgeordneten in Basel;

¹⁾ Orig., Perg., St. A. W. u. Staatsarchiv Zürich.

²⁾ Orig., Pap., St. A. W.

aber obgleich der Salzmeister Johannes Bremenstein und andere Basler Ratsfreunde mitwirkten, konnte man zu keinem friedlichen Ausgleich gelangen.

Winterthur, von seinen Gläubigern stets bedrängt, suchte seine ausstehenden Forderungen einzutreiben und wandte sich deshalb an Rapperswil mit dem Verlangen, die Stadt möchte das schuldige Geld entrichten; aber Schultheiss und Rat antworteten: Es scheint uns fremd und unbillig, dass ihr von uns eine Rückzahlung verlangt. Ihr werdet doch nicht vergessen haben, wie wir mit euch und andern unserer Schulden halb vor Jahren in Konstanz¹⁾ «verständlich» worden sind. Wir bitten euch, es bei dem verbleiben zu lassen, was seiner Zeit abgegeredet worden ist. Ihr sollet also uns weder mahnen noch prozedieren. Geschieht es doch, so wollen wir die Oberhand um Rat fragen. (1468, Febr. 25.) Aber Winterthur brauchte Geld und war deshalb mit dieser Antwort nicht zufrieden. Gleichen Jahres erfolgte eine neue Mahnung, die den nämlichen Erfolg hatte. Als zwei Jahre später eine Zahlungsaufforderung nichts fruchtete, ging Winterthur die Langmut aus, und die Stadt griff zu dem Mittel, das schon so oft gegen sie mit Erfolg angewandt worden war, zum jus obstagii. Darüber entstand in Rapperswil grosser Unwille; die Aufforderung zur Leistung hatte aber doch den Erfolg, dass die Angelegenheit vor die «Obern» gebracht wurde. (1470, März 13.) Der Streit kam vor die Boten der Eidgenossen in Zürich; aber Rapperswil zahlte nicht; es hatte die frühere Ausrede und bat um Aufschub und Nachsicht. (1475, Nov. 9.²⁾)

Als die günstigere Lage Winterthurs bekannt wurde, spannten auch die Strassburger Gläubiger ihre Erwartungen höher. Am 14. April 1470 schrieb Probst Schön an Zürich: Die meisten Kreditoren sind mit einer Ablösung der Winterthurer Schuld im Betrage von 20 rh. fl. Kapital für 1 fl. Zins einverstanden.

1) 2. Mai 1461?

2) Verschied. Briefe, St. A. W.

Es sind zum Teil wilde, rohe Leute, die, unter sich in Sachen uneinig, nach ihrer Gewohnheit mit Worten heftig drohen, so dass ich mich der Regulierung ihrer Angelegenheit nicht gerne annehme. ¹⁾ Heinrich Röst, a. Bürgermeister in Zürich, dem der Verkehr und die Verhandlungen mit Strassburg anvertraut worden waren, schickte dem geistlichen Herren ein Bessänftigungsmittel in der Form von 20 Gulden. Leider unterlief ihm dabei das Missgeschick, dass 3 Stück davon nicht « werkschaft » waren; weshalb er sich nachher entschuldigte, in seiner Abwesenheit habe der Knecht die Summe dem Boten bezahlt, der « des Schiffes halb » nicht länger habe warten können.

Nun traten auch noch die Gebrüder Friedrich und Heinrich von Wildesperg auf den Plan und verlangten die Vergütung der 16 aufgelaufenen Zinse und die Ablösung des Kapitals. Der Bote, Hans Werder, den Zürich nach Strassburg geschickt, habe ihnen nur die Hälfte ihrer Forderungen anboten; wenn binnen 14 Tagen nicht Zahlung erfolge, so würden sie bei den Eidgenossen oder an andern Enden weitere Schritte tun. Hans Werder musste noch zweimal nach Strassburg reisen, ohne dass seine Bemühungen von endgültigem Erfolg begleitet waren. Zürich erhielt neue Drohbriefe, aber Probst Schön war der Meinung, der Rat solle sie nicht allzu hoch nehmen, er werde den Wagen schon schmieren, dass der Handel vorwärts gehe und ein gutes Ende nehme ²⁾. Dass die Regulierung der Angelegenheit nicht so leicht und mit manchen Haken verbunden war, geht aus den Bedingungen hervor, die Zürich an Strassburg stellte, und die erfüllt werden müssten, ehe eine Zahlung erfolgen könne: Die Gläubiger haben die Hauptbriefe und ihre Einwilligungsbriefe zur Ablösung beim

¹⁾ Orig., Pap., St. A. W. « Es sind einteil wild ruhe lüte vnd vnder inen selbs in den dingen nit eins vnd tröwend vast mit worten alz ir gewonheit ist etc. also dz ich mich ir sachen nit gern annyme noch bekümbere. Es ist an ir ettlichen Crisam vnd touff vnd alle güttete verlorn ».

²⁾ 1470, Nov. 7. Vgl. in den Beilagen Nr. VI.

Rate zu Strassburg zu hinterlegen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Winterthur aus der Acht entlassen wird. Von Östreich ist ebenfalls ein Einwilligungsbrief beizubringen; es ist aber nicht nötig, der Herrschaft die Lösung vorzubehalten, Winterthur handelt für sich, um Ruhe zu bekommen. Jede Partei hat der Quittanz eine Verzichtleistung aller bezüglichen Rechte beizulegen¹⁾.

Im Dezember 1470 schrieb Probst Schön an Zürich, die Verhandlungen würden einen günstigen Verlauf nehmen. Winterthur solle zuerst die Gläubiger mit grossen Forderungen befriedigen, die kleinen würden dann schon nachfolgen. Junker Heinrich Beger habe Winterthur auch mit dem geistlichen Gerichte und mit dem päpstlichen Banne bedrängen wollen und dabei etwa 100 fl. Unkosten gehabt; diese Summe müsse ihm ebenfalls vergütet werden. Die Zahlungen seien nicht in Basel, sondern in Strassburg zu leisten. Nun war Winterthur wenigstens teilweise von einem über 150jährigen Alp befreit. Zum Danke für seine Bemühungen schickte die Stadt aus Mangel an barem Gelde dem Unterhändler Schön in Strassburg «Anken und Habermehl», und dieser zeigte dem Bürgermeister Heinrich Röist am 6. Dez. 1470 an, dass er die Sendung durch den Salzmeister Hans Bremenstein in Basel richtig erhalten habe²⁾.

Nun gab der Rat in Winterthur dem Schultheissen Erhart von Huntzikon den Auftrag, nach Strassburg zu reisen, die nötigen Vorkehren zur Ablösung der Schuld vorzunehmen und einen Teil der Gläubiger zu befriedigen. Bürgermeister und Rat in Zürich versahen ihn mit einem Empfehlungsschreiben an den Probst Schön (1471, Febr. 3.)

Am 16. Febr. 1471 hinterlegten der Ritter Berchtold von Wildesperg und seine Mitgemeiner einer- und der Schultheiss Erhart von Huntzikon anderseits «in die gemeine Hand» der Stadt Strassburg die zwei alten Hauptbriefe vom 21. April 1315 und 20. Juni 1430. Gleichzeitig bezahlte der Winterthurer Abge-

1) 1470, Nov. 16. 12 Schreiben St. A. W.

2) Vergl. in den Beilagen Nr. VII.

ordnete dem Claus Zorn von Bülach (Elsass) 160, dem Berchtold von Wildesperg 320 und dem gefürchteten Junker Heinrich Beger von Geispolzheim 530 rh. fl. Mit dem letztern traf er ferner die Übereinkunft, dass die gütliche Entscheidung, ob Winterthur verpflichtet sei, dem Junker die 50 Dukaten Unkosten, die er in Rom wegen der Betreibung gehabt habe, ebenfalls zu entrichten, dem Probste Schön und Hans Hüffel a. Städtemeister in Strassburg übertragen sei¹⁾. Bald darauf machte Graf Hans von Sulz die Anzeige, dass das Hofgericht zu Rotwil mit Einwilligung des Heinrich Beger in Strassburg und der Gebrüder Grieben in Basel die Stadt Winterthur aus der Acht entlassen habe. (1471, 1. und 7. März.²⁾ Wie mochte die Einwohnerschaft aufatmen, als endlich nach langer Qual diese Urkunden eintrafen!

Von den 42 Kreditoren in Strassburg und Umgebung waren erst drei befriedigt worden. Obgleich diese Letztern die Bedingung gestellt hatten, die Abzahlung müsse geheim gehalten werden, kam die Sache an den Tag. Sofort machten sich die Andern auf die Füsse und verlangten mit Ungestüm das Ihrige. Die Ungeduldigsten waren Ritter Hans Ludwig von Mülnheim und die Gebrüder und Ritter Klaus und Matheus Marx von Ecknersheim. Sie wandten sich mit eindringlichen Schreiben an Zürich, das Winterthur um Auskunft bat. Dieses aber antwortete, es sei zur Zeit ganz « blos an Geld »; zudem nenne Probst Schön die Namen der übrigen Kreditoren und die Grösse ihrer Forderungen nicht; die Stadt verlasse sich ganz auf die Hülfe und den Beistand Zürichs. Diese Antwort wurde nach Strassburg geschickt; aber die vorgenannten Adeligen verstanden keinen Spass mehr: sie verlangten, ihre Anteile seien innert 14 Tagen dem Hans Bremenstein in Basel zu überweisen, sonst würden sie weitere Schritte tun, und Probst Schön begleitete diese Forderung mit den Bemerkungen, es schein ihm, man wolle die Angelegenheit durch allerlei Umtriebe in die Länge

1) 5 Aktenstücke, St. A. W.

2) Orig., Perg., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. VIII.

ziehen; denn Winterthur besitze schon lange ein genaues Verzeichnis von allen Kreditoren samt ihren Anteilen. Weiters sei nicht mehr zu verhandeln; werde bei kurzem nicht bezahlt, so nehme die Gerechtigkeit ihren Weg. (1471, April 29.¹⁾ Winterthur aber entschuldigte sich bei Zürich, die Sachen seien ihm ganz über den Kopf gewachsen; die Stadt sei noch mit andern schweren Zinsen belastet und könne nicht mehr als 100 fl. jährlich dem Bremenstein schicken²). Zürich trat nun in den Riss und sandte 1000 fl. nach Basel, mit welcher Summe vom 25. bis 27. Mai 1471 in Strassburg acht Kreditoren mit verschiedenen Beträgen befriedigt wurden, aber merkwürdigerweise gerade die oben genannten, am meisten drängenden Adeligen nicht. Diese verklagten nun Winterthur beim Hofgerichte zu Rotwil, und am 20. Aug. 1471 erhielt die Stadt eine Vorladung, sich dort zu verantworten. Zürich, um seine Oberhoheit zu befestigen, war stets dagegen, dass die Untertanen seines Gebietes vor fremde Gerichte oder vor das geistliche Gericht in Konstanz geladen wurden; es intervenierte deshalb, indem es an Bürgermeister und Rat in Rotwil schrieb: Nach unsern Freiheiten haben wir den Rechtshandel Winterthurs mit den Strassburger Kreditoren vor uns gezogen und bitten um euere Hülfe und Beistand. (1471, Sept. 3.³) Bald darauf erhielt Winterthur von Lienhart Schappel, a. Bürgermeister und Berthold Egen, Hofschreiber in Rotwil die Beruhigung, dass die Vorladung vor das Hofgericht «aberkannt» worden sei; die Stadt brauche deswegen keine Sorge mehr zu haben, sie werde anderwärts «fürgenommen». (1471, Okt. 3.) Die Gebrüder Marx waren natürlich sehr erzürnt darüber, dass Zürichs Weisheit ihre Schritte «vernütet» hatte und gaben in ihren Schreiben an Zürich dieser bitteren Stimmung auch ohne Rückhalt Ausdruck. Nun folgten

1) 7 Schreiben, Orig., Pap., St. A. W.

2) Vgl. in den Beilagen Nr. IX.

3) Am 18. Juni 1463 hatten alle 8 Orte die Reichsstadt Rotwil a. N. für 15 Jahre in ihr Bündnis aufgenommen. Vgl. in den Beilagen X.

wieder lange Verhandlungen; Zürich schickte zur Aufklärung der Sachlage den Seckelmeister Heinrich Göldli und Winterthur den Stadtschreiber Jörg Bappus nach Strassburg, die natürlich mit Vollmachten und sicherem Geleite versehen werden mussten. Sie brachten den Gläubigern Versprechungen und Entschuldigungen, aber kein Geld. Es scheint, dass sich damals die Zürcher Stadtkasse auch nicht grosser Üppigkeit erfreute. Winterthur schrieb den Marx: «An Eurer Klage tragen wir keine Schuld; Zürich gab uns Geld zur Lösung; wir schickten es nach Basel; aber Probst Schön bezahlte andere Gläubiger als Euch, was uns sehr betrübt. Wir können nicht mehr Geld auftreiben. Obgleich wir mit unleidlichen schweren Schulden verschiedener Art beladen sind, wollen wir Euch in Ratenabzahlungen befriedigen. Wir bitten «indringend», unsere Not und Armut zu berücksichtigen». Nach neuen langen Verhandlungen willigten endlich die Marx ein, dass die Schuld in zwei Raten à 254 rh. fl. in Basel bei Hans Bremenstein bezahlt werde, wenn Zürich dafür die Bürgschaft übernehme. Am 31. Okt. 1472 kam endlich dieser Vertrag zu stande. Zahlen musste natürlich Zürich. Am 23. Juli 1474 war die Summe von 508 rh. fl. ganz abgetragen¹⁾.

Wie verwickelt damals noch die gegenseitigen Schuldverpflichtungen unter den ehemaligen österreichischen Städten im Thurgau und Aargau waren, mag folgendes Beispiel zeigen: Villingen hatte gegen Rapperswil Acht- und Bannbriefe erlassen wegen einer Schuldforderung, welche der Ort seit dem grossen Kriege an die Herrschaft Östreich hatte. Diese Briefe sollten nun in Winterthur verkündet werden. Aber die Eidgenossen nahmen sich der bedrängten Stadt an und verlangten von Winterthur, dass das Ausrufen der Acht verschoben werde. Auch da erwies sich die Macht der Schweizer als wirksam und hülffereich. (1472, März 4.²⁾)

¹⁾ 18 versch. Briefe und Akten, St. A. W. Am 8. Juli 1473 stellte W'thur der Stadt Zürich einen Schuldbrief aus für 250 fl. Kapital. (Urk. i. Germ. Museum i. Nürnberg, Nr. 8730).

²⁾ Orig., Pap., St. A. W.

In diesen schlimmen Zeiten bot Winterthur ein treffliches Arbeitsfeld für die Tätigkeit der Juden. Die Anwesenheit von Moses, Jakob, Lazarus und Menly ist durch städtische Urkunden vielfach beglaubigt, ja sie erfreuten sich sogar des besondern Schutzes von Zürich, das dazu wohl seine besondern Beweggründe hatte. So hatte Zürich den in Schaffhausen wohnenden Juden Raphael um das «ring gelt» von 10 fl. jährlich zu einem Bürger angenommen. Der Jude wünschte aber, sich lieber in Winterthur aufzuhalten (natürlich); deshalb bat Zürich die Stadt Winterthur, dem Wechsler zum gleichen Betrage das Bürgerrecht zu erteilen (1473, Juni 17.¹) Im folgenden Jahre musste Winterthur auf Ansuchen Zürichs hin den Juden Moses noch einige Jahre länger innert seinen Mauern behalten als es wünschte.

Die Mahnbriefe aus dem Elsass, Winterthur und Zürich möchten auch die andern Gläubiger befriedigen, nahmen kein Ende. Es traten Ritter Konrad Dietrich von Ratsamhausen und Jakob und Bernhard von Landesperg auf den Kampfplatz; aber das Geld war rar und die Kasse leer; deshalb wurden die Dränger mit Ausflüchten und Ausreden hingehalten. Nur Agnes von Grünenberg, Witwe von Hadstadt, in Kolmar, erhielt von Winterthur 160 rh. fl., welche ihr von der Schwester ihrer Mutter, Margaretha von Aarburg, seinerzeit erbweise zugefallen waren. (1474, Juli 29.²) Nun machten wichtige Ereignisse der Strassburger Bedrängung ein Ende: es brach der Burgunderkrieg aus, an welchem Winterthur, von Zürich dazu aufgefordert, mit Mannschaft und Ehren teilnahm. So ruhte für einige Jahre jede Tätigkeit in den Elsässer Schulden. Wie aber der Friede in den Landen seinen Einzug hielt, ging die Jagd wieder los. Auf Klage des Ritters Hans Ludwig von Mülnheim, des Klaus Zorn von Bülach (Elsass) und des Otto Hochmessinger hin kam Winterthur wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen neuer-

1) Orig., Pap., St. A. W.

2) St. A. W. Siegel: Agnes und ihr Vogt Klaus Würmlin, Schultheiss zu Kolmar.

dings in die Acht von Rotwil. Die bedrängte Stadt setzte sich mit dem Hofrichter, dem Grafen Johann von Sulz in Beziehung und vereinbarte mit ihm, dass der «Achtschilling» 10 fl. betrage, welche Summe Winterthur dem Meister Niklaus Metzger in Zürich bezahlte, dem der Graf Geld schuldig war. (1477, April 18.¹⁾ Die weitem Verhandlungen führten dahin, dass der Hofrichter die Stadt aus der Acht entliess, ihr aber einen Rechtstag auf Dienstag vor St. Veitstag ansetzte, wobei die Vertreter Winterthurs aufgefordert wurden, rechtzeitig zu erscheinen, ansonst bei ungenügender Entschuldigung die Stadt in Aberacht und «Anlaiti» verfalle. (1477, Mai 23.²⁾ Nun trat Probst Schön wieder ins Mittel und suchte die Gläubiger zu besänftigen, was keine leichte Sache war. Es begann ein neuer Briefwechsel. Auch die Boten, welche die vielen Schreiben hin und her tragen mussten, hatten oft einen harten Stand. So berichtete einmal der genannte Unterhändler, der Träger sei zu bemitleiden, er habe ein elendes Wetter gehabt, Zürich solle ihm doch ein Trinkgeld geben, er selber habe ihm zur Reisezehrung 12 alte Plappart geliehen. Als alle Mahnungen nichts fruchteten, mischte sich noch die Stadt Schlettstadt in den Handel und bat die lieben, getreuen Bundesgenossen in Zürich, sie möchten in Winterthur die nötigen Schritte tun, dass die Schulden endlich abgetragen würden; aber Winterthur verschanzte sich hinter die Einrede, es seien im Elsass so viele Gläubiger, dass dort jeder Einheimische mit einer Forderung auftreten könne. Wenn amtlich beglaubigte Rechtstitel vorlägen, so werde gegen gebührende Quittung bezahlt. (1477.) Die Burgunderkriege hatten dem Orte einige Mittel gebracht, um sich aus dem Sumpfe herauszuhelfen. Im folgeuden Jahre wurden 15 Kreditoren befriedigt. Nach neuen langen Berichterstattungen erfolgten im Jahre 1479 die letzten Zahlungen Winterthurs ins Elsass. Im Ganzen musste die Stadt

1) Orig., Pap., St. A. W. Vgl. in den Beilagen XI.

2) Orig., Perg., St. A. W.

nach dem noch vorhandenen Verzeichnis 3750 rh. fl. abtragen ¹⁾. Wie glücklich waren die Aargauer Städte, die in der Lage waren, die betreffenden Schulden auf einmal abzuzahlen.

Endlich hatte Winterthur von seinen Strassburger Bedrängern Ruhe bekommen. Aber damit war nur ein Teil der Steuer, für welche Winterthur im Jahre 1315 von Östreich verpfändet worden, abgelöst; auch die sogenannte Klingenberger Schuld verursachte viele Drangsale und Streitigkeiten, bei welchen Winterthur oft in harte Bedrängnis und in die Acht kam. In die vielen Wirren wurden die Grafen von Fürstenberg, das Kloster Stein a. Rh. und manche Gläubiger in Basel und an andern Orten verwickelt. Auch da musste Zürich vermittelnd eingreifen. Die Herren von Klingenberg schuldeten Winterthur 3480 rh. fl. Kapital, Winterthur aber den Klingenberg 350 Mark Silber. Die Abrechnung verursachte viele Schwierigkeiten. (1481, Febr. 9. ²⁾) Endlich tat der Zürcher Bürgermeister Heinrich Gödli den Spruch, dass alle gegenseitigen Ansprüche und Forderungen für ewig abgetan seien. (1485, Jan. 10. ³⁾) Gleichen Jahres zahlte Winterthur dem Grafen Heinrich von Fürstenberg 1200 rh. fl., aus der Klingenberger Schuld herrührend. Zwei Jahre später hinkte dann vom Herzog Sigmund von Östreich die Vergünstigung daher, Winterthur könne die Klingenberger Schuld ablösen. Die letzte Ablösung der östreichischen Pfandschaften erfolgte erst im 16. Jahrhundert.

Die alten, adeligen, vornehmen Geschlechter schauten noch lange Zeit sehnsüchtigen Blickes nach ihrer frühern Herrschaft und hofften, es werde Östreich doch noch gelingen, Winterthur

¹⁾ Vergl. in den Beilagen Nr. XII.

²⁾ Herzog Sigmund bestätigte Winterthur jenen Brief des Kaisers Friedrich, welcher der Stadt die Erlaubnis gab, alle Pfandschaften an sich zu lösen. (Orig., Perg., St. A. W.) Gleichen Jahres bewilligte auch Zürich der Nachbarstadt den Gartenzins und die andern östreichischen Gefälle abzulösen. (Stadtbuch III. S. 410.)

³⁾ Orig., Perg., St. A. W. Hans Heinrich und Lienhard die Grieben in Basel quittieren der Stadt W'thur die Rückzahlung von 1000 fl. Kapital. 1486, Mai 20. G. N. M. in Nürnberg, Nr. 8739. S. Seite 30.

wieder zu seinen Händen zu ziehen. Wie uns die Geschichte zeigt, war es aber ein grosses Glück, dass die Stadt dem Zürcher Gebiete einverleibt und damit des zürcherischen Wohlstandes und der Schweizer Freiheit teilhaftig wurde. Interessant ist, dass die Neuzeit Winterthur durch den Bau der Nationalbahn in ähnliche finanzielle Verwicklungen mit den Aargauer Städten gebracht hat wie die alte Zeit.

Beilagen.

I.

Die Mülnheim mahnen den Hans Bassersdorf¹⁾ in Winterthur zur Leistung der Giselschaft in Strassburg.

1405, April 30.

Dem erbern bescheiden Hans Bassersdorf burger zů Winterthur embietet wir Heinrich von Mülnheim in Brantgasse Ritter Lütolt von Mülnheim vnd Heintzeman von Mülnheim genant von Rechberg Edelknechte geuettern vnsern grůs vnd lont dich wissen, als der schultheis vnd rat, die burger vnd gemeinde der egenanten stat zů Wintertur vns vnsern vettern vnd mitgemeinern jerlichen verbunden sint zů gebende vf sant Martinstag drissig marcke silber geltz do für du mit andern vnuerscheidenlichen ein bürge bist, vnd vns one ein achtzig guldin vzstonde von einre versessen stüre wegen, vnd wir dich vnd die andern vor ouch gemant vnd der egenanten stat do mit verschriben hant do ist vns vnser gelt noch nüt worden vnd leistet vns ouch nieman, harvmbe so manen wir dich ander werbe von vnsern selbers vnsre vettern vnd mitgemeinern wegen, daz du noch hūte diz tages schaffest daz Hanneman Zschekebūrlin dem wehsseler ze Basel von vnsern wegen die egenante summe guldin geriht vnd bezalt werde, in disen nehsten ahtagen oder vns aber mit dinem selbes libe darvmbe leistest ze Strozburg in der stat, in eins offen wūrtes hus, als du daz liplichen an den heiligen gesworn hest ze tūde, vnd vnser brief wiset vnd seit, dann wo ez vns nüt beschehe so mōhtent wir nüt gelossen, wir mūstent vns von dir clagen daz du vns nüt enhieltest vnd vūrbaz do zů gedencken vnd tūn, als sich daz gehōschet vntz vns vnser volle beschehe noch vnser briefes sage, vnd

¹⁾ 1406/7 Weibel und Mitglied des Thurgauer Landgerichtes in Winterthur. 1407, Mai 20: Statthalter des Schultheissen Götz in W'thur. G. N. M. Nürnberg Nr. 8660. Cf. auch: K. Hauser, Winterthur während des Appenzellerkrieges, S. 49.

wir doeh nüt gerne costen vnd schaden dar vf tribent, geben vnder vnsern jngesigeln gedruacket in disen offen brief, an dem meige obent Anno dm m^occcc^o quinto¹).

II.

König Friedrich erlaubt Winterthur, das Silbergeld, das die Stadt den Mülnheim zu Strassburg und den Klingenberg jährlich zu zahlen hat, abzulösen.

1442, Mai 19.²)

Wir Fridreich von gotes gnaden Römischer König zuallenzeiten Merer des Reichs Hertzog ze Österreich ze Steir zu Kernden vnd ze Krain Graue ze Tirol etc. Bekennen Als ettwenn die Burger vnserer Stat Wintertawr jerlich gült vnd Silbergelt auf dieselb Stat den von Mülnheim zu Strassburg vnd iren miterben vnd gemaindern auch Hansen vnd Albrechten von Klyngenberg vnsern vnd des Reichs lieben getrewn zu geben in phannndsweis verschriben habent von vnserer vordern seligen wegen des Hauss Österreich Also haben wir yetz vnsern getrewn lieben vnsern Burgern gemainklich daselbs zu Wintertawr vergunnet vnd in vnsern gewalt gegeben vnd geben auch wissentlich mit dem brief daz Si solh Silbergelt wider an sich lösen vnd bringen mügen wenn jn das fugt vnd Si des stat haben vnd dann das zu der benanten vnserer Stat haben sullen, nach dem vnd das ir vordern auf sich selber vnd ir gült geslagen habent an geuerd. Mit vrkund des briefs. Geben zu Nuremberg an dem heiligen phingstabent Anno dom. quadragesimosecundo.

III.

Bericht des Luzerner Schultheissen Heinrich von Hunwil an Winterthur betr. die Ablösung der Strassburger Schuld.

1456, Jan. 22.³).

Aufschrift: Den Ersamen wisen dem Schulthessen vnd Ratt ze Winterthur minen Sundren Lieben Heren vnd gütten fründen.

Min willig dienst zû aller zitt mit gütem willen vnverdrossenlich bereit etc. Lieben Heren vnd Sundren güten fründ alls üwer wissheit mir

¹) Orig., Pap., 3 Siegel Innenseite aufgedrückt, teilweise abgefallen. St. A. W'thur.

²) Orig., Perg., grosses, schönes Siegel vorhanden. St. A. W'thur.

³) Orig., Pap., Siegel aussen, abgef., St. A. W'thur.

geschriben vnd daby gebetten hand von üwer statt Winterthur wegen vff ze merken der stür halb So dann jr vnd die Stett jm Ergôw gen Strassburg ze zinszen jerlich schuldig sind vnd ob die selb stür ab ze lössen sy oder nit vnd vmb wie vil höpt gütz Ein mark ab ze lössen etc vnd die Ergôwer stett jetz Ein tag ze Bassel mit den von Mülheim von Strassburg geleist hant, lass ich üch wissen das wir vidimus der alten höpt brieffen gehört vnd gesehen hant wie üwer Statt jn sunders ouch die stett jm Ergôw dz clij jar ist von Einer Herschafft verphend sint vnd wisent die brieff nit alls lutter noch so klarlich die ablossung vmb wie vil Ein mark si(1)bers ab ze lössen ist, alls aber üch vnd den vnssern Stetten nott wer dann die Ergôwer stett verstand die brieff nit anders dann dz jr vnd si Ein mark mit x mark silbers ablösen mugent nach der allten verschribung so jr vnd sy vor zitten getan hant dz cxlij ist, da meinent die von Strassburg dz dar nach sy aber vil vff genomen dz soll üch öch binden alls dz vordrig dz si meinent ein mark silbers stant xxiiij mark höpt güt, dz nu Ein merklich stoss ist dz wer von xxiiij gulden ein, So hoffent die Ergôwer stett dz Es nit mer soll sin denn x vmb ein gulden, vnd ist der allten brieffen Etwa manger wie vil mark je vff ein zitt vff genomen ist / Also nach langem habent wir mangerley versücht ob wir Eiss möchten werden vmb ein summ Ein mark abzesessen dz alles nit sin kont sunder dz si ze vil höpt gütz meinten ze haben, da wir aber gern so minst dz möcht sin geben wolten, vnd habent also ze lest zü Einer Erlütterung Recht gebotten des gelichen si vnss her wider vmb an andern End recht gebotten hant, dar jnn wir jetz ze mal nitt eiss werden konden Sunder dz jettwedrer teill dz hatt genomen heim ze bringen vnd Ein andren antwurt ze geben vff Sant jôryen tag, dann wir jemer kurtz meinent nach herkommenheit der sach so stande ein mark nit so hoch alls aber die von Strassburg fürgebent, da von vil ze lang üch ze schriben were Sunder üch diss min antwurt jm besten schriben vff dz aller kürztist, vnd hant nun die Erbaren Stett jn Ergôw mir beffollen üch von jr wegen diss öch ze schriben vnd ze antwurten, doch ob üch merklichs daran gelegen ist von üwer statt wegen Ein grunt der sach ze wissen wz die brieff von Strassburg vnd der stür wissent so ist vnser güter Ratt dz jr üwer Erber bottschaft zü dem fromen wisen Vlrich Zechender jetz Schutheiss gen Aröw schikend, der kan üch aller sachen wol vnder richten wie die sach statt vnd wir von Bassel gescheiden sint dz jr üch öch dester bass wistent dar nach ze Richten dann mir zwifflet nit dz jr als gern der herten stür ab werent alls die Stett jn Ergôw vnd bilich, Item jr stant vmb xxx mark jn den allten brieffen etc. Ich hab den botten byss an den tritten tag behept jm besten üch wissen ze lassen wie wir von Bassel schiedent, vnd nement diss min

Sriben vergüt dann ich wölt gern dz ich üch könt getun dz üch von mir diensber vnd lieb wer vnd jr gern sunder jn disser sach horten, geben an vritag Spatt vmb die iiij post angnete anno lvj.

Heinrich von Hunnwilr Schultheiss
ze Lutzern der üwer et.

IV.

Auf die Klage des Heinrich Beger zu Strassburg hin erklärt Graf Johannes von Sulz, Hofrichter zu Rotwil, die Stadt Winterthur in die Acht.

1458, Oktober 13.¹⁾

Wir Graue Johannes von Sultz Hofrichter von des Allerdurchluchtigisten Fürsten vnd Herren Hern Fridrichs Römischen Kaisers zû allentziten merers des Richs Hertzogen zû Österrich zû Styr, zû Kernnten vnd zû Crain Grauen zu Tirol etc vnsers allergnedigisten Herren gewalte an siner statt vf sinem Hofe zû Rottwil Bekennen offennlich vnd tuen kunt allermenglich Das der vest Hainrich Beger zû Strasspurg vff dem Hofe zû Rotwil von Burgermaister Räte vnd allen burgern gemainlich allen den die man vnd zû iren tagen kowen sind der Statt Wintterthur als verr geclegt Das er Si all mit vrtail vnd mit rechtem gerichte in die aucht des Hofes zu Rotwil geton vnd verschriben hat. Si sind ouch all von siner clag wegen in das auctbüch des Hofes zû Rotwil geschriben worden für offenn verschriben ächtere vf disen hüttigen tag als dirre brieue geben ist. Das sagen wir vf vnsern aide vngeuarlich. Vnd darumb von des obgenanten vnsers allergnedigisten Herren des Römischen Kaisers gewalte So künden wir die egenanten offenn verschriben ächtere sampt vnd sunder vsser dem friden in den vnfriden vnd verbieten Si iren fründen vnd erloben Si vnd ir güt dem obgenanten Cläger ouch iren vienden vnd mengklichem. Mit vrkund vnd craft dis briefs mit des Hofgerichtz zu Rotwil anhangendem insigel besigelt. Geben an fritag nechst vor Sannt Gallentag Nach Christi gepurt viertzehennhundert vnd achtundfünffzig jahre.

¹⁾ Orig., Perg., Siegel zerbrochen. St. A. W'thur. In hochdeutscher Übertragung: Troll Bd. 6. S. 219; aber Beger, nicht Berger.

V.

Moratorium für die Stadt Winterthur.1460, März 1. ¹⁾.

Gleichzeitige Kopie: Schrift des Winterthurer Stadtschreibers Hans Engelfried v. Esslingen. 1447—1468.

Wir Friedrich von gottes genaden Romscher keiſer zuallenntziten Merer des Richs zu Hungern Dalmatien Croatieu etc Kung Hertzog zu Osterrich zu Steyr zu Kerndern vnd zu Kro(i)n Graue zu Tirol etc Bekennen vnd tûn kunt allen mengklich mit disem brieff Daz vns vnser vnd des Reichs lieben getruwen Burgermeister Rate Burgere vnd Gemeinde der statt zu Wintterthur haben furbringen lassen wie daz Sy durch die nestuergangen kriegleuffe die dann schwerlich ob jn gelegen gewesen in merklich schulde komen vnd geuallen sein Darumb Sy denn dißmale jren gelttern nicht aufrichtung one jre verderben tûn mogen Als Sy doch gern tetten vnd vns demutiklich anruffen vnd bitten lassen Sy hierjnn gnediglich zu fursehen Also haben wir angesehen solich vorgemelt redlich vrsachen vnd ouch jr demuttig vnd fleissig bette vnd haben darumb die obgenanten von Wintterthur von sunderlichen vnsern keyserlichen gnaden vor allen jren gelttern den Sy jn einchweise schuldig sein gefreyt von datum diß brieffs ain ganz jare werende vnd ob ouch yemands, wer der were, die vor genanten von Wintterthur jr hab vnd gût ligende vnd varend darumb jn Achte oder ander proceß dez Rechtens an welchen Gerichten daz were erclagt, oder erlangt hette oder noch erclagen oder erlanggen wurden jn welcher forme vnd schein daz beschee das die selben Achtten vrtteiln vnd processen alle vnd yegkliche den vorgeannten von Wintterthur gemeinlich noch sunderlich jn der benanten zeytt gen allermenclich jnne vnd ausser gerichtes vnd an allen ennden ganntz vnschedlich sein sollen, heben ouch die alle vnd yegkliche die gemelten zeytt ouff vnd stellen Sy an yetz alz dann vnd dann als yetz vnd freyen Sy ouch al so von Romscher keyserlicher machtvolkomenheitt wissentlich mit dem brieff. Besunder so setzen vnd wollen wir ob sich die obgenanten von Wintterthur gegen yemand einicher freyhaitten gnaden vnd rechten vertzigen vnd begeben hetten die denselben von Wintterthur an diſer vnsern gnaden vnd freyhaitten in einich weyse schedlich sein oder Sy bekrenken machte, daz dann solich verziehung die vorgeannten von Wintterthur wider diß vorberurt vnser gnade vnd freyheit weder in gericht noch ausser gerichts die egemelt

¹⁾ In hochdeutscher Übertragung: Troll, Bd. 6. S. 220/21.

zeit gantz auß nit binden jrren noch wider Sy gebraucht werden sollen oder mögen in einich weyse, vnd gebietten darumb allen vnd yglichen fürsten geistlichen vnd weltlichen Grauen freyen Herren Rittern knechten, hoffrichtern landtrichtern vogten Schultheißen, burgermeister Richtern Reten Amptluten burgern vnd Gemeinden aller vnd yglicher Schlossere stette merckt Dorffere vnd gebiette vnd sust allen andern vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getrewen jn waz wurden stättes oder wesens die sein ernstlich vnd vesticklich mit dißem brieff daz Sy die vorgeantten von Wintterthur gemeinlich vnd sunderlich die vorgeant zyt gantz auß bey solicher vorgemelter vnser gnade vnd fryheit vnuerhindert vnd vnbe-kumbertt gernlich belieben lassen als lieb einen yeglichen sey vnser vnd des Reichs swere vngnade zů uermeiden. Mit vrkund dis brieffs versigelt mit vnserm keyserlichen anhangenden jnsigel Geben zů Wienn am ersten tag des Mondes Marci nach Cristi geburt viertzechen hundert vnd jm Sechtzigsten vnser Riche des Romschen im zwanzigosten des keysertumbs jm achten vnd des Hungerischen jm ersten.

VI.

Schreiben des Probstes Schön zu Strassburg an Zürich.

1470, Nov. 7.¹⁾

Aufschrift: Den strengen fürnemen ersamen vnd wysen Herren Burgermeister vnd Räte der Stette zů Zürich minen gnedigen vnd besondern lieben Herren.

Strengen fürnemen ersamen vnd wysen Besunder gnedigen vnd lieben Herren Vwer fürnemen wissheit Sige min vndertenig dienst altzit zů vor bereit Gnedigen lieben Herren vff üwer schriben mir yetz getan antreffen antreffende die üwern von Wynterthure hab jch Junckher Clausen Zorn von Bülach zu mir zů kommen beschriben vnd mit dem So vil gerett das er üch oder den von Winterthur siner gerechtikeit abtretten vnd sinen anteil zů kouffen geben wil vff meinung Ir an siner abgeschriff die Ich vff üwer uerbessern zůschicken wol sehen werden, was üch da anmütig sin wil zů tůnde, mögen Ir In oder mich verschriben wissen lassen vnd so ee So besser, Ir mögen mir doch allemal wol ein brief on kosten herab gen Basel hinder herr Johanss Bremenstein schicken, der waisst mir denn den ouch furer herabe zu minen handen ze vertigen etc Ouch so meint Junckherr Claus von Bülach dz das

¹⁾ Orig., Pap., Siegel aussen, vorh., St. A. W'thur.

houptgüt allhie zů Strassburg sölle gegeben werden, Er meint ouch dz Ir einen üwern Ratzfründe herabe schicken soltent mit einer summe Alz mit Thusend gulden vnd in geheim zů mir in min huse keme, So welle Er mitsampt andern die minen Herren von Zürich zů willen werden, wellen allen fliss tůn damitte min herren güten willen vermerken sollen. Ob ouch ettlich wurden tröwbrieff schriben, da können Ir nit vor sin, Ir haben ouch Bappir, daruff laussen gütlich vnd zimlich antwurt schriben, altzit mit erbietung zymlichs vnd gelegens Rechtens, datzwüschē so wirt der wagen hieniden ouch Recht gesmiret, ob gott wil üch vnd den üwern von Winterthur ouch zůgüt, darjnn Ich allen fliss tůn wil, hiemitte gebieten mir altzit alz dem üwern. Geben an Mittwuchen vor sant Martins tag anno lxx^{mo}.

Burckard Schön Probst zů sant
Thoman zů Strassburg.

VII.

Schreiben des Probstes Schön in Strassburg an Burgermeister Heinrich Röst in Zürich betr. die Sendung Winterthurs von Anken und Habermehl¹⁾.

1470, Dez. 6.

Aufschrift: Dem fürnemen Ersamen vnd wysen Herrn Heinrich Röstē, Burgermeister zu Zürich, minem lieben Herren vnd besondern guten fründ.

Fürnemer vnd Ersamer Besunder lieber Herr, Voran So sige üch von mir zu üwern gebieten embotten was ich dienstes eren vnd gütz vermag vnd bitt üch mit fliss jr wellen minen Herren von Winterthur gar früntlich von minen wegen dancken daz Sy mich geeret haben mit Anken und Habermehl wie wol mir die noch nit zu minen Händen geantwurtet worden sind, ye doch so wil ich altzit gutwillig sin üch vnd jnen zu dienen, Ist solichs hinder Bremenstein den Saltzmeister zu Basel nit geantwurtet worden So weiss ich dem nit me nachzufragen. Gebieten mir altzit. Geben an sant Niclus tag Anno lxx^{mo}

Burckard Schön Probst zů sant
Thoman zů Strassburg.

Nachtrag Schöns auf einem besondern Zeddel:

Besunder lieber Herr. Wissend dz mir nach dem vnd dise brieffe geschriben vnd versigelt worden sind der Anken vnd dz Habermehl durch Bremenstein geschickt sind worden vnd ich danken üch zůmal früntlich etc.

¹⁾ Orig., Pap., Siegel aussen, vorhanden, St. A. W'thur.

VIII.**Entlassung Winterthurs aus der Acht, in welche die Stadt infolge der Klage Heinrich Begers in Strassburg gekommen war.**1471, März 1.¹⁾

Wir Graue Hanns von Sultz Hofrichter von des allerdurchluchtigsten Fürsten vnd Herren Fridrichs Römischen Kaisers zû allenntzitten merers des Richs zû Hungern Dalmatien Croatien etc. kunigen Hertzogen zu Österrich vnd zû Stir etc. vnnsers allergnädigsten Herren gewallte an siner statt vf sinem Houe zu Rotwil bekennen offennlich vnd tuen kund allermengklichem das wir die ersamen wysen Burgermaister Rät vnd alle burger gemainlich die mann vnd zû iren tagen komen sind der Statt Wintterthur vsser der Aucht des Houes zû Rotwil gelaussen vnd inn dem Auchtbuch des selben Houes delieren vnd canntzelieren getan haben mit willen vnd gunst des vesten Hainrich Begers zû Straßburg von der clag wegen Sy dar inne gewesen sind Darumb von des obgenannten vnnsers allergnädigsten Herren des Römischen Kaisers gewallte So künden wir die egenannten Burgermaister Räte vnd alle Burger gemainlich zu Wintterthur vsser dem vnfrieden in den friden vnd erlauben sy mengklichem in der Zugemainsamin der vorgeschribnen Aucht halb. Mit vrkund vnd crafft dies briefs mit des Hofgerichtz zu Rotwil vfgedruckten insigele besigelt Geben vff frytag vor dem sonntag Inuocaut nach cristi gepurt vierzechenhundert sibenntzig vnd ain jare.

IX.**Schreiben Winterthurs an Zürich.**1471, Mai 6.²⁾

Aufschrift: Den fürsichtigen ersamen vnd wisen Burgermeister vnd Rät der Statt Zürich vnsern besondern lieben Herren.

Fürsichtigen ersamen vnd wisen sundern lieben Herren vnser gehorsam willig dienst vnd was wir eren vnd gûts vermögent sye vwer wissheit zûoran geschriben, besondern lieben Herren. Nach dem vnd wir dann vnsern schultheissen vff das er by üwer wissheit der von Strassburg halb gewesen ist vernomen haben sind wir ob den sachen gesessen die vns gar zemalen überlegen, dann wir sunst in ander weg mit zinsen beschwert sind damit wir zû disen dingen gar übel getûn vnd vns an

1) Orig., Perg., Siegel Rückseite, vorhanden, St. A. W'thur.

2) Orig., Pap., Siegel aussen, teilweise abgef., St. A. W'thur.

dem end füro entheben können, doch üwer wissheit zů gefallen won wir allzit gern üwers willens gefarn wölten so verr wir kōnden vnd vmb vermidung anders Costen vnd mer arbeit wölten wir vns aber beladen Inn zegeben alle jār hundert guldin vff yetz martini an zeheben vnd inn die zewern dem Bremenstein gen Basel mit sōlichem rechten das wir allweg vollklich quittirt, die brieff gelegt biss die also erledget wurdint vnd vns dadurch in all ander weg dester nacher sūchen, dann das wir vns icht witer begeben ald gethūn können vermōgent wir leider nit. Hierumb besundern lieben Herren So bitten wir üwer wissheit ir wellen sōlichs Her Burckarten Schōnen durch üwer schrift vnderrichten vnd die ding gen im damit er es gen den sacheren angeziehen mög vnser armut halb melden, vnd vns der mass hierinn beuolhen sin laussen als wir üwer wissheit des vnd aller eren sunderlichen getruwen, das wellen wir willklich beschulden vnd verdienen. So dann von der von Mülheim wegen den wellen wir ir gelt vff Martini ouch geben vnd also ob vns richten nach üwer wissheit mit vnserm schultheissen reden laussen hāt mit fürsehung ouch volkomenlicher quittanzen. Actum post inuencio ste. cruc. anno lxxj ¹⁾.
Schultheiss vnd Rät zů Winterthur.

X.

B. und Rat urkunden, dass Zürich die Klage des Claus Marx, Ritters und seines Bruders Matheus von Ecknersheim bei dem Hofgericht von Rotwil gegen Winterthur « vor sich » gezogen und den Klägern oder ihrem Bevollmächtigten sicheres Geleite zugesagt habe.

1471, Sept. 3. ²⁾

Wir der Burgermeister vnd Rätt der Statt Zürich Tünd kunt mit disem brieff Als den erbern wisen vnsern lieben getrüwen Schuthessen vnd Rätt ze Winterthur fur dz hoffgericht ze Rottwil verkundt ist von clag wegen der strengen vesten Herrn Claus Marxen Ritters vnd Matheus Marxen von Ecknersheim gebrüdern vnd wir dz gericht vnd Recht für vns gezogen hand Darumb so gebent wir den obgenantten Marxen oder iren machtbotten die sy schicken werdent zů vns zu sollichem Rechten ze komen daby zu sinde vnd wider dauon an ir gewarsamy ein sicher gütt geleitt mit disem brieff darjn wir zu warem vrkund vnser Statt Secrett offenlich trucken lassen habent Der geben ist vff zinstag nach sant vrenen tag anno dm m^occcc^olxx primo.

¹⁾ Schrift und Text vom Stadtschreiber Jörg Bappus, der auch in der Abfassung von vielen andern Schriftstücken sehr verworren und unklar gewesen ist.

²⁾ Orig., Pap., Siegel Vorderseite, vorhanden, St. A. Wthur.

XI.**Quittung für den von Winterthur dem Grafen Johann von Sulz bezahlten
Achtschilling (10 fl.).**1477, April 18.¹⁾

Ich Hanns Scherer genant Schnevogel von Pfäffikon Bekenne öffentlich vnd Tün kunt allermenglichem mit disem brieff Als die ersamen vnd wysen Schultheis vnd räte zu Winterthur min lieb Heren durch clag Her Hans Ludwigs von Mülnheim Ritter, Clausen Zorns von Bülach und Otten Hochmessingers in acht zu Rottwil gewesen vnd aber mitt dem wolgepornen Hern Graue Johansen von Sultz Hofrichter zu Rottwil etc des aucht schillings halb gantz volkomenlich über komen sind das die selben von Winterthur sinen gnaden zehen gulden dafür geben solten daby vnd mit ich gewesen bin etc Bekenne ich das dieselben von Winterthur von empfelhens wegen mins gnedigen Hern Graue Johansen mir als eym volmechtigen anwalt vnd gwalthaber meister Niclausen Metzgers burger zu Zürich zehen guldin an die schuld so min gnediger Her Graue Johanss meister Niclausen Metzger schuldig ist, gütlich gewert vnd usgericht haben Hirumb als ein volmechtiger gwalthaber sag vnd laus ich den genanten min gnedigen Hern Graue Johansen von Sultz vnd siner gnaden erben für den genanten Meister Niclausen Metzger vnd sin erben vnd ouch die gemelten von Winterthur der zehn gulden obgemelt gantz quitt ledig vnd los in craft vnd mit vrkund dis brieffs besiglet mit des edlen vnd vesten Junckhers Herdegen des alten von Hunwil mins gnedigen Junckhern eignen Insigel von mir als eym vollkommenen gwalthaber meister Niclaus Metzgers ernstlich hiertzu erbetten doch im vnd sinen erben anschaden vnd Geben an frytag vor Sant Görÿen tag Anno dm m^occcc^olxx septimo.

XII.**Register über die Namen und Anteile der Strassburger Gläubiger an der
Winterthurer Vogtsteuer im Betrage von 30 Mark Silber oder 187^{1/2} rh. fl.
von Propst Schön in Strassburg. 1470.²⁾**

Zu wissen das die von Wintertur jors gebend clxxxviii^{1/2} guldin geltz für xxx margk silber geltz.

Des gehört zü den Lappen ein sündendeteil tüt xxvj güldin viij ß ij ø.

¹⁾ Orig. Pap., Siegel innen, vorh., St. A. W'thur.

²⁾ Orig., Pap., St. A. W'thur. Von der ganzen Summe im Betrage von 187^{1/2} rh. fl. wird vorerst ^{1/7} abgezogen und dann der Rest in 5 gleiche

Daran gebürt Claus Zorn von Bülach iij guldin iij ₣ viij ſ j örtel.

Item Walther Spiegels seligen erben iij güldin iij ₣ viij ſ 1 örtel gekoufft vmb den vitztum von Hohenstein.

Item Walther Spiegels seligen erben gehört ouch zü vj guldin vij ₣ iiij ſ 1 helbling ist Hans Engelhartz teil. (Hansen Gelhartz?)

So gehört Walther Spiegels seligen erben ouch zü iij guldin iij ₣ viii ſ j örtel ist Herrn Jörgen vnd Martin Zorns teil.

Item Claus Lappen gehört zü von sins brüder vnd siner Swester seligen wegen vj güldin vij ₣ iiij ſ j helbling.

Item Reymbolt Wetzels seligen erben iii guldin iij ₣ viij ſ 1 örtel.

Der überigen zinse sint dann noch clx guldin vii $\frac{1}{2}$ ₣ 1 örtel die werdend geteilt in fünff teile.

Des gehört Herren Hans Erhart von Rynach vnd Herren Behtolt von Wilsperg Rittern ein gantzer teil nemlich xxxij guldin xvij ſ

Item Herr Heinrichs von Mülnheym seligen kinden vnd iren mitgemeynern gehört zü ein fünffteil nemlich xxxij guldin xviii ſ der wurt fürbaß geteilt in fünff teile.

Des gehört zü Her Caspar Beger vnd Heinrich Beger ein teil tüt vj guldin iiij ₣ vj ſ

Item Herren Heinrichs von Mülnheim kinden ein teil tüt vj guldin iiij ₣ vj ſ

Item Lütelmans Conrat Dietrichs vnd Philipps von Ratsamhusen seligen erben ein teil tüt vj guldin iiij ₣ vj ſ

Daran gehört zu Her Conrat Dietrich von Ratsamhusen Ritter ein driteil tut ij guldin xvij ſ

Item Lütelmans von Ratsamhusen driteil wurt fürbaß geteilt in drü teile nemlich Her Dietrich von Ratsamhusen ein teil tüt vij ₣ vj ſ

Item Her Heinrich von Ratsamhusen ouch ein teil tüt vij ₣ vj ſ

Item Jacoben von Fleckstein ein teil tüt vij ₣ vj ſ

Item Philipps von Ratsamhusen driteil wurt ouch fürbaß geteilt in drü teile des gehört Herren Jacob ze Rine ein teil tüt vij ₣ vj ſ

Item Jacob von Ratsamhusen ein teil tüt vij ₣ vj ſ

Hauptteile zerlegt, welche wieder in verschiedene Unterabteilungen zerfallen.

Item der Stat Strassburg von Heinrich Meyen wegen ein teil tüt vij fl vj sch

Item Herren Heinrich von Landesberg dem Vitztum vnd Hans Conrat Bock ouch ein fünfften teil tüt vj guldin iiij fl vj sch

Item den von Fleckstein vnd Ratsamhusen zu Künigesheim ouch ein teil der wirt fürbaß geteilt in fünff teile.

Daran hant Hans von Fleckstein vnd sin gewüsterde drü teile tünt iij guldin viij fl sch

Item Martin Saltzhofer ein teil tüt j guldin iij fl sch

Item Jacobs von Ratsamhusen seligen kinde ouch ein teil tüt j guldin iij fl .

Der drite fünfften teil.

So hat Herr Heinrich von Mülnheim von Landesberg vnd sin gemeyner ouch einen gantzen fünfften teil ist xxxij guldin xvij sch

Der selbe drite fünffte teil wuret fürbaß geteilt.

Nemlich so gehört Wernher von Landesberg von sins vorfarnen Hans von Mülnheym wegen daran zü ein halber vierdenteil tut iij guldin ij sch j örtel.

So gehört der ander halbe vierdenteil den fröwen zü Vnderlinden zü Colmer vnd Heinrich Beger von Ludwigs von Blumeneck wegen zü.

Des gebürt den fröwen zu Vnderlinden ij guldin j sch $\frac{1}{2}$ örtel.

So gehört Heinrich Beger der ander halbe teil tüt ij guldin j sch $\frac{1}{2}$ örtel.

Item an dem überigen gehört fröwe Agnesen von Andelo seligen erben zü ein vierdenteil der selbe vierdenteil wurt fürbaß geteilt in drü teile.

Dauon gehört Dietrich von Sickingen zü ein teil tüt ij guldin j sch $\frac{1}{2}$ örtel.

Item fröwe Agnesen von Hohenstein wittwe von Andelo ouch ein teil tüt ij guldin j sch $\frac{1}{2}$ örtel.

Item Herr Jacob Wormßer von Anthonien von Hohenstein ouch ein teil tüt ij guldin j sch $\frac{1}{2}$ örtel.

Item Hans Burckart von Mülnheim von Reynbolt Spenders seligen wegen vj guldin iiij sch $i\frac{1}{2}$ örtel.

Item Claus Marx von siner swiger wegen gehört zu vj guldin iiij sch $i\frac{1}{2}$ örtel.

Item Reymbolt Wetzels seligen wittwen gehört zu iij guldin v fl $v\frac{1}{2}$ sch vnd sint drü teil.

So hat Hans Dietrich Rebestock ein vierdenteil tüt j guld v fl iiij sch $iii\frac{1}{2}$ örtel.

Der vierde fünffte teil.

So gehört Her Burckartz von Mülnheim von Rechberg seligen erben vnd sinen gemeynern ouch ein gantzer fünfften teil tüt xxxij guldin xvij ſ

Diser teil wurt fürbaß geteilt in süben teil An den süben teilen hant Her Ludwig von Mülnheim vnd sin swester die Merxin zwei teil Des gehört der Merxin zü viij guldin vij ſ $\frac{1}{2}$ örtel.

So gehört Her Ludwig von Mülnheim zü v ſ v ſ 1 Helbling.

So gehört Heinrich Beger von sins Swehers seligen wegen zü xiiij guldin viij ſ j ſ iij örtel.

Item so gehört Heinrich Beger ouch zü ein teil von der Engelbreht wegen tüt iij guldin vj ſ iij ſ

Der überige sübende teil der der von Windeck, von Helmstat vnd Michel von Mosbach gewesen ist gehört disen nochgeschriebenen personen zü nemlich Her Ludwig von Mülnheim ein vierdenteil tüt j guldin xvij ſ iij örtel.

So gehört Bernhart Vener das halbe zü tüt ij guldin iij ſ iij örtel.

So gehört Bitsch Clausen ouch ein vierdenteil zü tüt 1 guldin xvij ſ iij örtel.

Der fünffte fünffte teil.

So gehört den von Bülach vnd den Merxen ein ganzer teil zü tüt xxxij guldin xvij ſ

Des gehört den Merxen ein driteit zü tüt x guldin vii ſ vj ſ

Item Vlrich Bock von fröwe Nesen Erlern siner husfröwen wegen vnd den Muselern hört Her Claus von Richstein vnd siner brüder teil zü ist ein driteil.

Daran gehört zü Vlrich Bock ij guldin iij ſ v ſ iij örtel.

So gehört den Muselern zü viij guldin iij ſ j helbling j örtel.

Der überige dritenteil wurt geteilt in vier teil.

Des gehört Reymbolt Wetzels wittwe ein teil zu tut ij guldin vii ſ iij helbling.

Item Her Hans Schutheigen kinden gehört ouch ein teil zü tüt ij guldin vij ſ iij helbling.

Item Claus Zorn von Bülach ein teil tüt ij guldin vij ſ iii Helbling.

Item Friderich Zorn von Duntzenheim vnd Bitsch Claus ouch ein vierdenteil.

Des gehört Friedrich von Duntzenheim zü ij guldin ij ſ vij ſ

So gehört Bitsch Claus zu iij ſ vj ſ iij örtel.

